

Anhang A Kontenrahmen

Stand 12.12.2023

Dieser Anhang zeigt den Kontenplan auf vier Stellen, wie er von der Fachempfehlung 03 vorgesehen ist. Dieser Kontenplan wird regelmässig (im Prinzip jährlich) aktualisiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die öffentlichen Gemeinwesen immer im Besitze der neusten Version dieses Anhangs sind, bzw. den von ihnen benützten Kontenplan regelmässig aktualisieren. Den kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen wird ebenfalls empfohlen, die Weisungen auf diesem Gebiet regelmässig zu aktualisieren.

Die neuste Fassung steht auf der Homepage des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums des öffentlichen Sektors (www.srs-cspp.ch) unentgeltlich zur Verfügung. Auf der Homepage findet man ebenfalls ein Dokument, welches erlaubt, alle Änderungen zu verfolgen, welche am Kontenplan seit seiner ersten Veröffentlichung im 2008 vorgenommen wurden. Im Übrigen stellt die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) auf ihrer Homepage ein Stichwortregister zu den Sachgruppen zur Verfügung (nur auf Deutsch).

Reservierte Sachgruppen

Der Kontenrahmen ist mit jenem des Bundes harmonisiert. Die vom Bund zusätzlich belegten Sachgruppen sind entsprechend markiert. Die öffentlichen Gemeinwesen werden ersucht, diese Sachgruppen in ihren individuellen Kontenplänen nicht zu verwenden. Die Verwendung dieser Sachgruppen würde die Auswertungen für die Finanzstatistik sowie andere kantonsübergreifende Auswertungen stark behindern.

In einer längeren Übergangszeit nehmen einzelne öffentliche Gemeinwesen die Rechnungsführung nach HRM1 vor. Andere öffentliche Gemeinwesen führen die Rechnung nach HRM2. Die Finanzstatistik hat den neuen Kontenplan (HRM2) mit dem Rechnungsjahr 2008 eingeführt. Damit die HRM1-Rechnungen in die Auswertungen einbezogen werden können, sind bestimmte Sachgruppen für die Bedürfnisse der Finanzstatistik reserviert. Diese Sachgruppen sind mit der Bemerkung „Position wird durch die Eidg. Finanzstatistik belegt“ bezeichnet, sie dürfen für die Kontenpläne der Kantone und Gemeinden nicht verwendet werden.

Detailkonten

In der Spalte „Kontierung“ werden Hinweise zu Detailkonten gegeben, welche für die Auswertung der Finanzstatistik benötigt werden. Wo konkrete Detailkontonummern angegeben werden, sind die öffentlichen Gemeinwesen gehalten, **exakt diese Nummern** (mit oder ohne Interpunktion an der entsprechenden Position der Kontonummer) zu verwenden.

Beispiel

Kontenrahmen HRM2	Kontoplan des betroffenen öffentlichen Gemeinwesens
3602.1 Gemeindeanteile an Kantonalen Steuern	3602.101 Gemeindeanteile an Einkommenssteuern
	3602.102 Gemeindeanteile an Vermögenssteuern
	3602.103 ...

Das bedingt, dass im individuellen Kontenplan die ersten 5 Positionen dieser Sachgruppen gemäss HRM2 Kontenrahmen reserviert sind. Die exakte Verwendung der vorgegebenen Detailkontonummern ist für die Auswertung der Finanzstatistik notwendig.

Sektorisierung und Abgrenzung des Sektors Staat

Im föderalistisch aufgebauten und von verschiedenen Finanzausgleichssystemen geprägten Staatswesen der Schweiz ist es nützlich, dass insbesondere bei Transaktionen zwischen Leistungsempfängern und -gebern oder bei Forderungen (und Verpflichtungen) die jeweilige Gegenpartei korrekt ermittelt wird. Nur so lassen sich auf statistischem Wege möglichst unverzerrte Konsolidierungen von verschiedenen, Rechnung ablegenden Einheiten und Gebietsebenen erstellen und zuverlässige Vergleiche zwischen Kantonen und ihren Gemeinden sowie mit dem Bund durchführen. Bei der Kontierung ist zu beachten, dass Transferzahlungen (Beiträge, Entschädigungen) im Normalfall an den Zahlungsempfänger und nicht an den Endempfänger gehen. Ausnahmen können sich im Umwelt-, Sozial- und Gesundheitsbereich ergeben, wenn für die Verteilung der Transfers nicht ein öffentlicher Haushalt (Bund, Kanton, Gemeinde, öffentliche Sozialversicherungen), sondern eine wirtschaftliche Einheit ausserhalb des staatlichen Sektors als Drittstelle (Clearing-Stelle) zwischengeschaltet wird; z.B. wenn die Verteilung von Prämienverbilligungen über Krankenkassen abläuft, so sollten in diesem Fall Beiträge an private Haushalte verbucht werden.

Im HRM2 werden deshalb die gleichen Einteilungskriterien für die wirtschaftlichen Entscheidungsträger verwendet wie in der Finanz- und Wirtschaftsstatistik. Die Wirtschaftssubjekte einer Volkswirtschaft werden den folgenden Wirtschaftssektoren und Teilsektoren zugeteilt:

Öffentlicher Sektor
Öffentliche Haushalte (Sektor Staat)
- Bund - Kantone und Konkordate - Gemeinden und Gemeindezweckverbände - Öffentliche Sozialversicherungen
Öffentliche Unternehmen (Kapitalgesellschaften)
Privater Sektor
Private Unternehmen (Kapitalgesellschaften)
Private Haushalte
Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte (POoE)
Ausland

Die in den Wirtschaftsteilsektoren ‚Bund‘, ‚Kantone und Konkordate‘, ‚Gemeinden und Gemeindezweckverbände‘ und ‚öffentliche Sozialversicherungen‘ enthaltenen Wirtschaftssubjekte bilden zusammen den Wirtschaftssektor Staat. Der Abgrenzung eines einzelnen öffentlichen Haushalts liegt die Auffassung zugrunde, dass ein umfassender und vergleichbarer Überblick über die finanzielle Lage nur möglich ist, wenn alle Einheiten, die wirtschaftlich zum jeweiligen Haushalt gehören, konsolidiert werden. Die konsolidierte, um interne Geschäftsvorgänge bereinigte Rechnung eines öffentlichen Haushaltes, setzt sich aus seiner eigenen Rechnung (Stammhaus) und den Sonderrechnungen aller zu konsolidierenden institutionellen Einheiten zusammen, die der Kontrolle der Exekutive und Legislative dieses öffentlichen Haushalts unterstellt sind und die gemäss den Abgrenzungskriterien der Finanzstatistik¹ zum Sektor Staat gehören.

Die Abgrenzung eines öffentlichen Haushaltes von anderen Wirtschaftssubjekten setzt vorgängig die Klärung der Frage voraus, wie und wo die Grenzen zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor einerseits und zwischen öffentlichen Haushalten, im engeren Sinne, und den öffentlichen Unternehmen andererseits zu ziehen sind. Die öffentlichen Haushalte (Sektor Staat) und die öffentlichen Unternehmen bilden zusammen den öffentlichen Sektor². Die Abgrenzung erfolgt dabei nach einer wirtschaftlichen Sichtweise. Es gilt: „Substance over Form!“ (der wirtschaftliche Gehalt kommt vor der (Rechts-) Form).

¹ Massgebend für die Abgrenzung resp. die Sektorisierung des Sektors Staat in der Finanzstatistik ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen von 2010 (ESVG 2010).

² Im Englischen bilden der *General Government Sector* und die *Government Business Enterprises* (oder *Public Corporations*) zusammen den *Public Sector*. Dazu gibt es in der Schweiz und in der Europäischen Union zurzeit noch keine Synthesestatistiken.

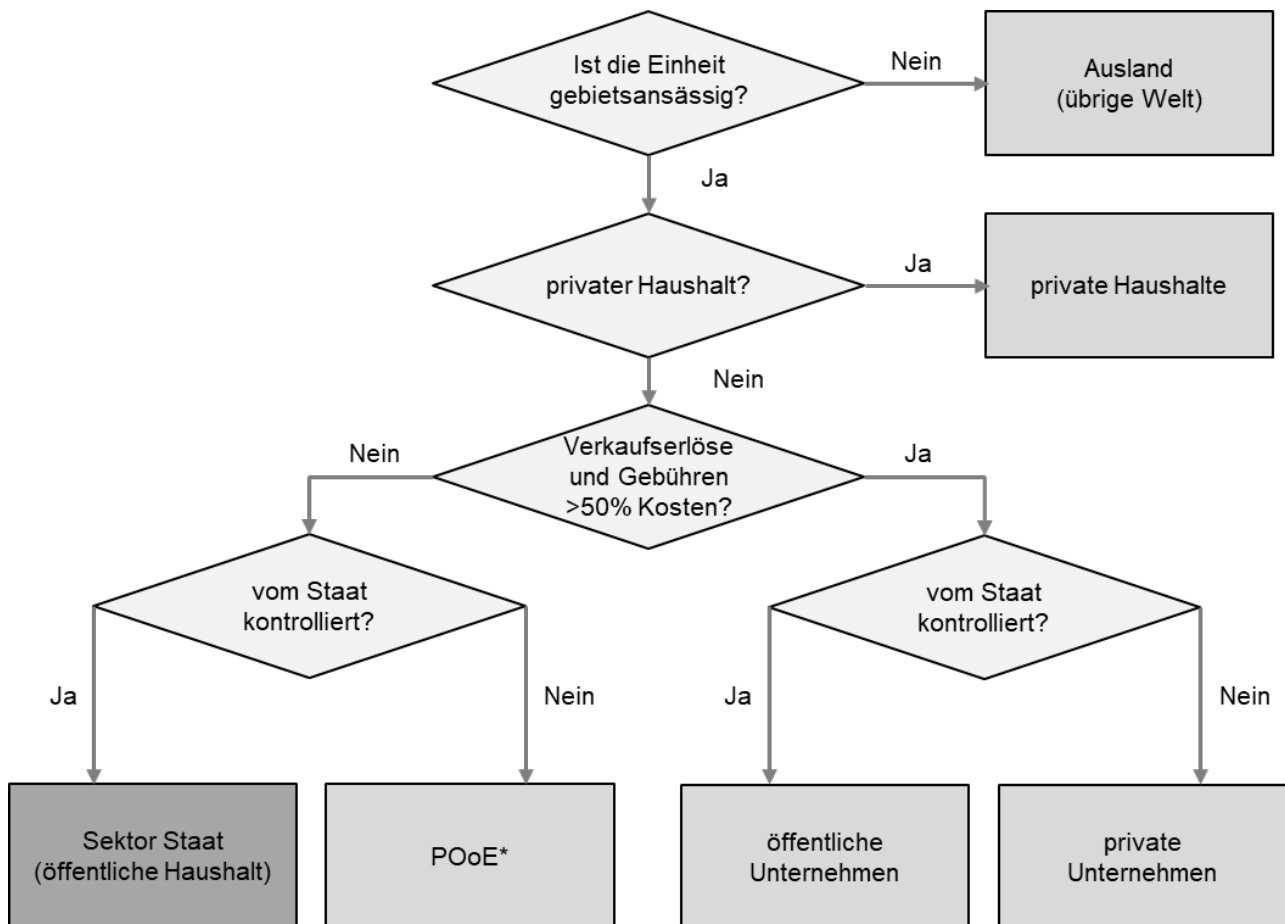
Die Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Wirtschaftseinheiten erfolgt mit dem Kriterium der Beherrschung. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik einer anderen Einheit zu bestimmen und so aus ihrer Tätigkeit einen Nutzen zu ziehen. Wird eine wirtschaftliche Einheit vom Staat kontrolliert, so ist zudem zu entscheiden, ob diese Teil eines öffentlichen Haushaltes ist oder ob es sich um eine öffentliche Unternehmen handelt.

Öffentliche wie auch private Unternehmen sind sogenannte marktbestimmte wirtschaftliche Einheiten, die ihre Güter (Waren und Dienste) zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis anbieten. Ein Preis ist wirtschaftlich signifikant, wenn dieser einen massgebenden Einfluss auf die Menge der vom Produzenten angebotenen Güter wie auch der von den Kunden oder Benutzern nachgefragten Menge hat. Zu den öffentlichen Unternehmen zählen gemäss Finanzstatistik deshalb vor allem Einheiten, die sich über ihre Verkaufserlöse finanzieren oder mehrheitlich gebührenfinanzierte Sondereinheiten sind, so z.B. auf Bundesebene Swissmedic und die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA). Gemäss den Einteilungskriterien der Finanzstatistik gelten auch die hauptsächlich gebührenfinanzierten Elektrizitätswerke und Abwasserreinigungsanlagen (ARAs) von Kantonen und Gemeinden als öffentliche Unternehmen. Eine Einheit ist hingegen nicht marktbestimmt, wenn für das angebotene Gut kein wirtschaftlich signifikanter Preis verlangt wird; d.h. der verlangte Preis hat kaum oder gar keinen Einfluss auf die angebotene und nachgefragte Menge. Wird diese Einheit zudem staatlich kontrolliert, so ist sie Teil eines öffentlichen Haushaltes. Bei öffentlichen Haushalten handelt es sich normalerweise um die Zentralverwaltung (das Stammhaus) und Einheiten der dezentralen Verwaltung oder Sonderrechnungen, die vorwiegend steuerfinanziert sind. Beispiele dafür sind die schweizerischen Hochschulen.

Es ist somit nebst der Beherrschung und dem Eigneranteil insbesondere die Finanzierungsart, die darüber entscheidet, ob eine wirtschaftliche Einheit, die sich unter der Kontrolle der öffentlichen Hand befindet, zu den öffentlichen Haushalten (‚Bund‘, ‚Kantone und Konkordate‘, ‚Gemeinden und Gemeindezweckverbände‘ und ‚öffentliche Sozialversicherungen‘) oder zu den öffentlichen Unternehmen gehört. Finanziert eine Einheit ihre Produktionskosten zu mehr als 50% über Gebühren, Entgelte oder Verkäufe von Waren und Diensten, so wird diese dem (öffentlichen) Unternehmenssektor zugeteilt, da der verlangte Preis als wirtschaftlich signifikant gilt: diese Einheit ist somit ein Marktproduzent. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich um eine vorwiegend steuerfinanzierte Einheit, die dem Sektor der öffentlichen Haushalte zugeordnet wird, ausser wenn es sich um eine (privatrechtliche) Organisation ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte (POoE) handelt.

Das folgende Entscheidungsschema hilft bei der Zuordnung von Einheiten nach den oben genannten Einteilungskriterien.

Abbildung 1 Entscheidungsschema für die Zuordnung von Einheiten



* POoE: Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte.

In der Schweiz setzt sich der Sektor Staat ausschliesslich aus den folgenden Teilsektoren, die nur Nichtmarktprozenten umfassen, zusammen: ‚Bund‘, ‚Kantone und Konkordate‘, ‚Gemeinden und Gemeindezweckverbände‘ und ‚öffentliche Sozialversicherungen‘. Die einzelnen Teilsektoren des Staates und die übrigen Wirtschaftssektoren werden im Folgenden kurz beschrieben.³

Bund: Nebst den verschiedenen Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (u.a. Parlamentsdienste und Bundesgerichte) umfasst der Teilsektor ‚Bund‘ auch folgende, vorwiegend steuerfinanzierte Einheiten: den ETH-Bereich, den Bahninfrastrukturfonds (BIF)⁴ den Infrastrukturfonds (IF), die Eidg. Alkoholverwaltung (EAV), das Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung, das Eidg. Institut für Metrologie (METAS), das Schweizerische Nationalmuseum, Pro Helvetia, den Schweizerischen Nationalfonds, Schweiz Tourismus, Fondation des immeubles pour les Organisa-

³ In der im Internet aufgeschalteten Excel-Tabelle werden Beispiele für die wirtschaftlich massgebenden Zuordnungen sowie die zu verwendenden Positionen der Artengliederung des HRM2 (Sachgruppen) gegeben (www.srs-cspp.ch).

⁴ Vorgänger waren der Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinÖV) und der Infrastrukturfonds. Ab 2016 ist der Netzzuschlagsfonds (KEV) ebenfalls in der Rechnung des Stammhauses Bund enthalten.

tions Internationales (FIPOI). Hingegen gelten z.B. die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA), Swissmedic oder Post und Postfinance sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) als öffentliche Unternehmen.

Kantone und Konkordate: Nebst der Kantonsverwaltungen und den hauptsächlich steuerfinanzierten Kantonseinrichtungen gehören zu dieser Kategorie ebenfalls die Konkordate zwischen Kantonen sowie die Universitäten, Fachhochschulen und weitere kantonale Bildungseinrichtungen. Nicht dazu gehören die öffentlichen Spitäler und weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens, da diese gesamtschweizerisch hauptsächlich (d.h. zu mehr als 50 Prozent) über Beiträge und Vergütungen der Patienten und ihrer Versicherer finanziert werden. Sie gehören somit zu den öffentlichen Unternehmen und nicht in den Teilsektor der ‚Kantone und Konkordate‘.

Gemeinden und Gemeindezweckverbände: In diese Kategorie fallen alle Gemeindeverwaltungen und hauptsächlich steuerfinanzierte Gemeindeeinrichtungen. Dazu gehören auch alle Schulgemeinden und kommunalen Zweckverbände aus dem Bildungsbereich. Nicht in diese Kategorie gehören jedoch in der Finanzstatistik alle vorwiegend gebührenfinanzierten Zweckverbände aus dem Abwasser- und Umweltbereich (u.a. Kehrrichtverbrennung und Abfallentsorgung, ARA-Zweckverbände) sowie des Gesundheitswesens (Spitäler, Alters- und Pflegeheime). In der Finanzstatistik sind diese Institutionen Teil der öffentlichen Unternehmen, da sie sich hauptsächlich über Gebühren oder anderweitige Verkaufserlöse finanzieren. Dies gilt auch für alle industriellen Betriebe, insbesondere im Bereich der Energieproduktion.

Ist eine Gemeinde sogenannte Sitzgemeinde von hauptsächlich gebührenfinanzierten Gemeindezweckverbänden, die gemäss Finanzstatistik nicht zum Teilsektor der Gemeinden gehören (z.B. ARAs, Kehrrichtverbrennung und Abfallentsorgung), so werden diese Gemeindezweckverbände in der Erfolgs- und Investitionsrechnung der Finanzstatistik saldoneutral ausgebucht. Zwecks Transparenz und Vergleichbarkeit der Gemeinde- und insbesondere der Städterechnungen sollten Gemeindezweckverbände, die in der Rechnung einer einzelnen Gemeinde aufgrund einer Vertragslösung enthalten sind, als Spezialfinanzierung bzw. als separate Funktion geführt werden. Im Anhang sind alle Beteiligungen an Gemeindezweckverbänden aufzuführen. Soweit möglich ist der prozentuale Anteil am Zweckverband auszuweisen.

Öffentliche Sozialversicherungen: Nach der heute geltenden Abgrenzung gehören in diese Kategorie die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbsersatzordnung inkl. Mutterschaftsversicherung (EO/MV), die Familienausgleichskasse in der Landwirtschaft (FL) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Mutterschaftsversicherung Genf. Nicht dazu gehören die SUVA, die öffentlichen Pensionskassen (u.a. PUBLICA oder kantonale Vorsorgeeinrichtungen) oder die kantonalen AHV-Ausgleichsstellen, welche alle als öffentliche Unternehmen gelten. Anzumerken ist, dass in der Schweiz die Krankenkassen zum Sektor der privaten Unternehmen (Versicherungen) gezählt werden.

Öffentliche Unternehmen: Als ‚öffentliche Unternehmen‘ gelten eigenständige Einheiten, die von der öffentlichen Hand (Bund, Kantonen, Gemeinden) beherrscht werden. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen und Anstalten, die zu mehr als 50% im Eigentum der öffentlichen Hand sind.⁵ Dies gilt unabhängig davon, ob das Unternehmen öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Beherrschung durch die öffentliche Hand kann im föderalen System der Schweiz auch bedeuten, dass ein einzelnes öffentliches Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) zwar nicht allein die Kontrolle hat, dass aber mehrere zusammen einen Besitzanteil von über 50% haben.

Nebst der Beherrschung kommt kumulativ als zweites Kriterium für ein öffentliches Unternehmen die Deckung der Produktionskosten zu mehr als 50% über Gebühren, Entgelte und / oder anderweitigen Verkaufserlösen hinzu. Ist dies nicht der Fall, so gilt diese Einheit als Teil des Staatssektors, auch wenn sie im Einzelfall in der Rechnung des öffentlichen Gemeinwesens nicht mit dem Stammhaus konsolidiert wird.

In der Finanzstatistik fallen insbesondere auf Kantons- und Gemeindeebene die vorgenannten Spitäler, ARAs und Elektrizitätswerke in diese Kategorie. Kantonalkassen und die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen gelten ebenfalls als öffentliche Unternehmen.

Private Unternehmen: ‚Private Unternehmen‘ befinden sich im Gegensatz zu den öffentlichen im Privatbesitz oder werden durch Private beherrscht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Einheit selbst finanziert oder nicht. Kleingewerbliche (Familien-) Betriebe, u.a. auch landwirtschaftliche Betriebe, werden ebenfalls den privaten Unternehmen zugeordnet. Dies gilt auch für die selbstständig Erwerbenden und die Einzelunternehmen. Dies ist vor allem bei der Ausrichtung von Entschädigungen und Beiträgen zu beachten. Zu den privaten Unternehmen gehören ebenfalls alle Verbände im Dienste des Unternehmenssektors. Beispiele dafür sind der Gewerbeverband, Economiesuisse und weitere Arbeitgeberverbände oder unternehmerische Interessengruppen.

Private Haushalte: Einzel- und Mehrpersonenhaushalte sowie Familien gelten alle als ‚Private Haushalte‘. Zu diesem Sektor gehören alle Individuen in ihrer Funktion als Konsumenten. Alle direkten (finanziellen) oder indirekten (nichtfinanziellen Leistungen oder Sachleistungen) Transfers an „Private Haushalte“ gelten als Sozialleistungen, so z.B. die Stipendien, die Sozialhilfe und die Unterstützungsbeiträge im Bereich des Asylwesens.

⁵ Dominiert ein öffentlicher Haushalt die Geschäftspolitik einer marktbestimmten Einheit als Minderheitsaktionär, wird dieses Unternehmen gleichwohl den privaten Unternehmen zugeteilt.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienste der privaten Haushalte (POoE): Dieser Sektor vereint alle Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Ziel die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für die privaten Haushalte ist, die jedoch ohne Erwerbszweck, d.h. nicht gewinnorientiert sind. Sie gehören somit nach obigem Entscheidungsschema ebenfalls zu den Nichtmarktproduzenten, aber nicht zum Sektor Staat. Die Hauptressourcen dieser Einheiten stammen von Beiträgen öffentlicher Haushalte oder aus freiwilligen Beiträgen von privaten Haushalten. POoE sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit. Namentlich sind dies Gewerkschaften, Verbraucherverbände, politische Parteien, Kirchen sowie gemeinnützige Organisationen und Stiftungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich. Auch die Burgergemeinden werden dazu gezählt. Unternehmensverbände werden hingegen wie private Unternehmen behandelt.

Ausland: Das ‚Ausland‘ fasst alle gebietsfremden Einheiten zusammen, die Transaktionen mit den oben genannten gebietsansässigen Einheiten tätigen. Zum Ausland gehören auch ausländische Einheiten (Botschaften) und internationale Organisationen, auch wenn diese ihren Sitz in der Schweiz haben.

Kontenrahmen nach Sachgruppen

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
BILANZ			
1	Aktiven		
10	Finanzvermögen		
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	– Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
	1000	Kasse	
	1001	Post	– Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
	1002	Bank	– Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
	1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	– Festgelder bis 90 Tage.
	1004	Debit- und Kreditkarten	– Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe. Zahlungseingänge als Haben-Posten gutschreiben; Differenz (Kommissionen) auf Aufwand ausbuchen.
	1009	Übrige flüssige Mittel	– übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medailen usw., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.
101		Forderungen	– Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. – Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen, kein Sammelkonto führen.
	1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	– Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert. – Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.
	1011	Kontokorrente mit Dritten	– Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). – Interne und zu konsolidierende Partner in Konto 1015 interne Kontokorrente wegen der Konsolidierung führen.
	1012	Steuerforderungen	– Ansprüche (fakturierte bzw. verfügte) gegenüber Steuerpflichtigen nat. und jur. Personen. Aktive Rechnungsabgrenzungen unter Konto 1042 Steuern führen.
	1013	Anzahlungen an Dritte	– Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.
	1014	Transferforderungen	– Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge. Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Konto 1043 führen.
	1015	Interne Kontokorrente	– Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
	1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	– Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen usw.). Lohnvorschüsse werden unter Sachkonto 1013 Anzahlungen an Dritte erfasst.
	1019	Übrige Forderungen	– Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden. MWST-Vorsteuerguthaben, Guthaben bei Sozialversicherungen. – Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).
102		Kurzfristige Finanzanlagen	– Laufzeiten 90 Tage bis 1 Jahr. – Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).
	1020	Kurzfristige Darlehen	– Darlehen an Dritte oder an das Personal mit Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.
	1022	Verzinsliche Anlagen	– Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Restlaufzeit von langfristigen Finanzanlagen von unter 1 Jahr.
	1023	Festgelder	– Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Konto 1003 umgebucht.
	1026	Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	– Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktbewertungen von derivativen Finanzinstrumenten (Gegenkonto der Marktwertänderungen 2961). Es ist der Saldo aller Derivate zu buchen (vgl. Konto 2016)
	1029	Übrige kurzfristigen Finanzanlagen	– Nicht in den Konten 1020 bis 1026 bilanzierte kurzfristige Finanzanlagen – Bezugsrechte.
104		Aktive Rechnungsabgrenzungen	– Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. – Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. – Um die Werte zu ermitteln sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen usw.) nötig. (vgl. Fachempfehlung 05).
	1040	Personalaufwand	– Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
	1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	– Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
	1042	Steuern	– Ausstehende, nicht fakturierte Steuern (Steuerabgrenzungen der Sachgruppe 40 gemäss Fachempfehlung 07).
	1043	Transfers der Erfolgsrechnung	– Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
	1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	– Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen aller Art), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44
	1045	Übriger betrieblicher Ertrag	– Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42, 43.
	1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	– Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
	1049	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	– Abgrenzungen der Sachgruppen 38 a.o. Aufwand und 48 a.o. Ertrag (es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass a.o. Aufwand oder a.o. Ertrag abzugrenzen sind).

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
106		Vorräte und angefangene Arbeiten	– Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.
	1060	Handelswaren	– Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).
	1061	Roh- und Hilfsmaterial	– Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).
	1062	Halb- und Fertigfabrikate	– Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.
	1063	Angefangene Arbeiten	– Begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertig gestellt sind. Es kann sich um Werke oder Dienstleistungen handeln. Unterscheidung zu aktiver Rechnungsabgrenzung beachten.
	1068	Geleistete Anzahlungen	– Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung umbuchen auf entsprechende Sachkonten.
	1069		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
107		Langfristige Finanzanlagen	– Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr; Restlaufzeiten unter einem Jahr auf Sachgruppe 102 kurzfristige Finanzanlagen umbuchen. – Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt.
	1070	Aktien und Anteilscheine	– Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine usw.).
	1071	Verzinsliche Anlagen	– Obligationen, Hypotheken, Darlehen usw. variabel und festverzinslich
	1072	Langfristige Forderungen	– Überjährige Forderungen aus Lieferung und Leistung.
	1076	Langfristige derivative Finanzinstrumente	– Derivative Finanzinstrumente, Optionen, strukturierte Produkte, die auf Aktien oder anderen Wertschriften basieren, aber kein Stimmrecht enthalten, usw. – Positive Wiederbeschaffungswerte aus Marktbewertungen von derivativen Finanzinstrumenten (Gegenkonto der Marktwertänderungen 2961). Es ist der Saldo aller Derivate zu buchen (vgl. Konto 2066)
	1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	– Nicht in den Konten 1070 bis 1076 bilanzierte langfristige Finanzanlagen
108		Sach- und immaterielle Anlagen FV	– Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.
	1080	Grundstücke FV	– Nicht überbaute Grundstücke (u.a. auch landwirtschaftliche Flächen), vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
	1084	Gebäude FV	– Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. Deren Grundstücke. Für (Keine Vorschläge) nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	1086	Mobilien FV	– Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. – Viehhabe von landwirtschaftlichen Betrieben.
	1087	Anlagen im Bau FV	– Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.
	1088	Anzahlungen FV	– Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.
	1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	– Sachanlagen des Finanzvermögens, die in keinem genannten Sachkonto zugeteilt werden können.
109		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	– Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden nach Fachempfehlung 08 dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.
	1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	– Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. – Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.
	1091	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	– Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. – Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.
	1092	Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im Fremdkapital	– Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.
	1093	Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	– Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel, deren Bestandeskonto 2093 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Posten verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.
	1099		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
14		Verwaltungsvermögen	– Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. – Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige und ausserordentliche) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.
140		Sachanlagen VV	– Jedem 4-stelligen Konto wird ein Konto „Wertberichtigungen...“ als Minus-Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagenspiegel Bruttowerte offengelegt werden. – Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
	1400	Grundstücke VV,	– Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, Landwirtschaftliche Flächen, u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften,

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			Sportanlagen u.a.) ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] und Alpen [1409]. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
			– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 510; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1401	Strassen und Verkehrswege VV	– Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1402	Wasserbau VV	– Inkl. Grundstücke, eigentliche Wasserflächen (See, Fluss usw.) gelten nicht als Sachanlage. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1403	Übrige Tiefbauten VV	– Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen usw. durch Detailkonto trennen. – Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1404	Hochbauten VV	– Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen usw.) jedoch ohne Mobiliar. – Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1405	Waldungen VV	– Baumbestand inkl. Grundstücke. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1406	Mobilien VV	– Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, usw. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1407	Anlagen im Bau VV	– Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.
	1409	Übrige Sachanlagen VV	– Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben; Passivierung aus Sachgruppe 609 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
141			– Rubrik wird nur vom Bund genutzt.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
142		Immaterielle Anlagen VV	– Jedem 4-stelligen Konto wird ein Konto „Wertberichtigungen ...“ als Minus-Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagenspiegel Bruttowerte offengelegt werden. – Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.
	1420	Software VV	– Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. – Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63.
	1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV	– Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen.
	1427	Immat. Anlagen VV in Realisierung	– Aktivierungen aus Sachgruppe 52 und Passivierungen aus Sachgruppe 63 am Jahresende von noch nicht genutzten Anlagen.
	1429	Übrige immaterielle Anlagen VV	– Aktivierung genutzter Anlagen aus Sachgruppe 529; Passivierung aus Sachgruppe 629 sowie bei Nettomethode nach Fachempfehlung 10 aus Sachgruppe 63. – Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP) usw. auf Gemeindeebene.
143			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
144		Darlehen VV	– Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. – Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146). Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang). – Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.
	1440	Darlehen an Bund	– Aktivierungen aus Sachgruppe 540; Passivierungen aus Sachgruppe 640.
	1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	– Aktivierungen aus Sachgruppe 541; Passivierungen aus Sachgruppe 641.
	1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.
	1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	– Aktivierungen aus Sachgruppe 543; Passivierungen aus Sachgruppe 643. – Öffentliche Sozialversicherungen sind: AHV, IV, EO, ALV. – Die Sozialversicherungsanstalten, AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenkassen der Kantone und Berufsverbände gelten als öffentliche Unternehmen.
	1444	Darlehen an öffentliche Unternehmen	– Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644. – Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob das Unternehmen öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
	1445	Darlehen an private Unternehmen	– Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645. – Private Unternehmen des privaten Rechts.
	1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646. – Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.
	1447	Darlehen an private Haushalte	– Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647. – Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Konto 3637 gebucht.
	1448	Darlehen an das Ausland	– Aktivierungen aus Sachgruppe 548; Passivierungen aus Sachgruppe 648.
	1449		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
145		Beteiligungen, Grundkapitalien VV	– Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.
	1450	Beteiligungen am Bund	– Position der Vollständigkeit halber aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten am Bund existieren nicht.
	1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	– Aktivierungen aus Sachgruppe 551; Passivierungen aus Sachgruppe 651. – Beteiligungen (Grundkapitalien) an Konkordaten und anderen von Kantonen gemeinsam getragenen Einrichtungen, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen ausgestaltet sind. Investitionsbeiträge an gemeinsam betriebene Einrichtungen werden nicht hier verbucht.
	1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	– Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652. – Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.
	1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen	– Position der Vollständigkeit halber aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten an öffentlichen Sozialversicherungen existieren nicht. – Die Sozialversicherungsanstalten, AHV-Ausgleichskassen und Arbeitslosenstellen der Kantone und Berufsverbände gelten als öffentliche Unternehmen.
	1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	– Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654. – Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand (Konsolidierte Einheiten durch Detailkonto trennen).
	1455	Beteiligungen an privaten Unternehmen	– Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655. – Private Unternehmen des privaten Rechts.
	1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656. – Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	1457	Beteiligungen an privaten Haushalten	– Konto aus systematischen Gründen aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Haushalten existieren nicht.
	1458	Beteiligungen im Ausland	– Aktivierungen aus Sachgruppe 558; Passivierungen aus Sachgruppe 658.
	1459		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
146		Investitionsbeiträge	– Investitionsbeiträge gemäss Fachempfehlung 10. – Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagenspiegel im Anhang erstellt werden kann. – Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang). – Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.
	1460	Investitionsbeiträge an Bund	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 560; Passivierungen aus Sachgruppe 660.
	1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.
	1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.
	1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 563; Passivierungen aus Sachgruppe 663.
	1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.
	1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmen	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.
	1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.
	1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.
	1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	– Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 568; Passivierungen aus Sachgruppe 668.
	1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	– Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.
147			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
148		Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	– Kumulierte zusätzliche Abschreibungen aus Sachgruppe 383. Mit Detailkontos ist die Sachgruppenstruktur des Verwaltungsvermögens abzubilden. Zusätzliche Abschreibungen sollten nicht direkt zu der Anlage gebucht werden.
	1480	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen	– Gegenkonto zu Sachgruppe 383.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	1482	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen immaterielle Anlagen	– Gegenkonto zu Sachgruppe 383.
	1484	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen	– Je 4-stelliger Sachgruppe von Sachgruppe 144 Darlehen ein Detailkonto bilden: – 1484.0 kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an den Bund. – 1484.1 kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen an Kantone. – usw.
	1485	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen	– Je 4-stelliger Sachgruppe von Sachgruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien ein Detailkonto bilden. – Siehe Konto 1484
	1486	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge	– Je Investitionsbeitragsart ein Detailkonto bilden wegen Finanzstatistik: – 1486.0 kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund. – 1486.1 kumulierte zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone. – usw.
	1489	Nicht zugeteilte kumulierte zusätzliche Abschreibungen	– nicht zuteilbare zusätzliche Abschreibungen vom Verwaltungsvermögen
2	Passiven		
20	Fremdkapital		
200		Laufende Verbindlichkeiten	– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
	2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	– Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.
	2001	Kontokorrente mit Dritten	– Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). – Interne und zu konsolidierende Partner in Konto 2005 interne Kontokorrente wegen der Konsolidierung führen.
	2002	Steuern	– Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWSt). – Vorauszahlungen für die folgende Steuerperiode.
	2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	– Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen.
	2004	Transfer-Verbindlichkeiten	– Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche. Sich abzeichnende Transferansprüche unter passive Rechnungsabgrenzungen führen.
	2005	Interne Kontokorrente	– Kontroll- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit konsolidierten Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). – Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
	2006	Depotgelder und Kautionen	– In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots u.a).

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten	– Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (öffentliches Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.
201		Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	– Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
	2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	– Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank usw. – Weisen die Sachgruppen 1001 Postkonto und 1002 Bankkonten am Jahresende Haben-Salden auf, ist der Saldo auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.
	2011	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	– Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Sozialversicherungen.
	2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	– Geldausleihungen (Schulden) bei zu konsolidierenden Einheiten.
	2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	– Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.
	2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	– Eine langfristige Verbindlichkeit muss im letzten Jahr ihrer Laufzeit umgebucht werden. Innerhalb eines Jahres fällige Amortisations-Tranchen langfristiger Verbindlichkeiten.
	2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	– Innerhalb eines Jahres fällige Raten von langfristigen Finanzierungsleasingverträgen. Verbindlichkeiten aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert, sie sind den Mietverträgen gleichgestellt.
	2016	Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	– Negative Wiederbeschaffungswerte aus der Marktwertbewertung von derivativen Finanzinstrumenten. Es ist der Saldo aus der Bewertung aller Derivate zu buchen (vgl. Konto 1026).
	2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	– Nicht in den Konten 2010 bis 2018 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
204		Passive Rechnungsabgrenzungen	– Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. – Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind. – Um die Werte zu ermitteln sind teilweise Schätzungen (Transferabgrenzungen usw.) nötig. (vgl. Fachempfehlung 05).
	2040	Personalaufwand	– Abgrenzungen der Sachgruppe 30. Falls keine Abgrenzung vorgenommen wird, können Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer, u.a. alternativ auch in Konto 2050 verbucht werden (vgl. Fachempfehlungen 05 und 09 sowie Konto 2050). Eine zeitliche Abgrenzung sollte dann eher vorgenommen werden, wenn die Höhe und Fälligkeit der Verbindlichkeit relativ eindeutig bestimmbar ist.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	– Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
	2042	Steuern	– Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
	2043	Transfers der Erfolgsrechnung	– Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36, 37 und 46, 47.
	2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	– Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
	2045	Übriger betrieblicher Ertrag	– Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42, 43.
	2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	– Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
	2049	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	– Abgrenzungen der Sachgruppen 38 a.o. Aufwand und 48 a.o. Ertrag (es ist allerdings sehr unwahrscheinlich, dass a.o. Aufwand oder a.o. Ertrag abzugrenzen sind).
205		Kurzfristige Rückstellungen	– Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode (vgl. Fachempfehlung 09).
	2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	– Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer, u.a. Solche Verbindlichkeiten können alternativ auch als Rechnungsabgrenzungen verbucht werden (vgl. Fachempfehlungen 05 und 09 sowie Konto 2040). Eine kurzfristige Rückstellung sollte dann eher gebildet werden, wenn die Höhe der Verbindlichkeit eher ungewiss ist. – Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden siehe Konto 2081.
	2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	– Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen) usw.
	2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	– Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
	2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	– Sachschäden und Staatshaftung. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Die Wertminderung der beschädigten Sache ist als „ausserplanmässige Abschreibung“ auf Sachgruppe 3301 zu buchen.
	2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	– Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
	2055	Kurzfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	– Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können.
	2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	– Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
	2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	– Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
	2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	– Je Sachgruppe Detailkonten bilden. – Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, Rückstellungen gebucht werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	– Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Konten 2050 bis 2058 nicht enthalten sind.
206		Langfristige Finanzverbindlichkeiten	– Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.
	2060	Hypotheken	– Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
	2062	Kassascheine	
	2063	Anleihen	– Sammelanleihen der Gemeinde bei ESG oder andere; Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
	2064	Darlehen, Schuldscheine	– Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn. Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang). – Ein innert 360 Tagen rückzahlbarer Anteil wird in die Kontengruppe 2014 kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten umgebucht.
	2066	Langfristige derivative Finanzinstrumente	– Negative Wiederbeschaffungswerte aus der Marktwertbewertung von derivativen Finanzinstrumenten. Negative Wiederbeschaffungswerte aus Marktbewertungen von derivativen Finanzinstrumenten (Gegenkonto der Marktwertänderungen 2961). Es ist der Saldo aus der Bewertung aller Derivate zu buchen (vgl. Konto 1076).
	2067	Leasingverträge	
	2068	Passivierte Investitionsbeiträge	– Nach Fachempfehlung 10, Ziffer 3, wird die Konto 2068 nur geführt, wenn eingehende Investitionsbeiträge passiviert werden (Option 2). – Wird die Nettoinvestition aktiviert (Option 1), entfällt dieses Konto. – Für Finanzstatistik: Herkunft durch Detailkonto trennen: vom Bund; von Kantonen; von Gemeinden; von konsolid. Einheiten; von Dritten.
	2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	– Nicht in den Konten 2060 bis 2068 bilanzierte langfristige Finanzverbindlichkeiten
207			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
208		Langfristige Rückstellungen	– Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode (vgl. Fachempfehlung 09).
	2080		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	2081	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	– Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
	2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	– Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.
	2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	– Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvorgütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			Sache ist nicht als Rückstellung, sondern als „ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen“ in Konto 3301 zu erfassen.
	2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	– Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungsverpflichtung ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
	2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	– Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen.
	2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	– Überbrückungsrenten für Frühpensionäre bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen. – Rückstellungen für die Arbeitgebenden-Sanierungsbeiträge bei Vorliegen eines Sanierungsplans der Vorsorgeeinrichtung zur Erreichung des gesetzlich erforderlichen Deckungsgrads.“
	2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	– Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
	2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	– Je Sachgruppe Detailkonten bilden. – Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, Rückstellungen gebucht werden.
	2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	– Rückstellungen für Risiken, die in den Konten 2080 bis 2088 nicht erfasst werden können.
209		Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	– Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden nach Fachempfehlung 08 dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.
	2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	– Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. – Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.
	2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	– Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. – Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.
	2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	– Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Fremdkapital zugeteilt wurden.
	2093	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	– Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Forschungsbeiträge Privater und von Institutionen der Forschungsförderung, SNF-Kredite, EU-Forschungsgelder; übrige zweckgebundene Fremdmittel)

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			= Schenkungen, Donationen usw., die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).
	2099		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
29		Eigenkapital	– Vgl. Fachempfehlung 15.
290		Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	– Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen. (z.B. Elektrizitätswerke, Kehrrichtverbrennungsanlagen oder Kehrrechtsammeldienste, Abwasserreinigungsanlagen, Gemeindeantennen, usw.). Vgl. Fachempfehlung 08. – Es handelt sich entweder um Verbindlichkeiten (+) oder um Vorschüsse (-)
	2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	– Je Betrieb ein Detailkonto führen.
	2909		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
291		Fonds im Eigenkapital	– Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds. Vgl. Fachempfehlung 08.
	2910	Fonds im Eigenkapital	– z.B. Parkplätze; je Fonds ein Detailkonto führen.
	2911	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	– Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt wurden.
292		Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
	2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	– Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche; je Bereich ein Detailkonto führen
293		Vorfinanzierungen	– Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen werden von der formell zuständigen Behörde beschlossen (vgl. Fachempfehlung 08).
	2930	Vorfinanzierungen	– Je Vorhaben ein Detailkonto bilden.
294		Finanzpolitische Reserve	
	2940	Finanzpolitische Reserve	– Reserve, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung und/oder für neue Investitionen eingesetzt werden kann (wie Konjunktur- oder Ausgleichsreserve).
295		Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen (Einführung HRM2)	– Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung (Verwaltungsvermögen, Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passivierte Investitionsbeiträge usw. ohne Neubewertung des Finanzvermögens) bei Umstellung auf HRM2.
	2950	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	– Saldo wird zur Verminderung der durch das aufgewertete Verwaltungsvermögen erhöhten Abschreibungen verwendet.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
296		Neubewertungsreserven Finanzvermögen	– Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen.
	2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	– Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und immateriellen Anlagen und Finanzanlagen im Finanzvermögen.
	2961	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	– Wertschwankung von SWAPS und anderen derivativen Finanzinstrumenten während der Laufzeit zur Vermeidung übermässiger Volatilität der Erfolgsrechnung.
298		Übriges Eigenkapital	
	2980	Übriges Eigenkapital	– In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	– Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.
	2990	Jahresergebnis	– Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne Ergebnis der Fonds im Eigenkapital sowie der Legate und Stiftungen im Eigenkapital, – Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Konto 2999 umgebucht.
	2999	Kumuliertes Ergebnis der Vorjahre	– Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.
ERFOLGSRECHNUNG			
3	Aufwand		
30	Personalaufwand		
			– Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.
300		Behörden, Kommissionen und Richter	– Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.
	3000	Löhne Behörden, Richter und Richterinnen	– Löhne, Zulagen und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Ständeräte, Regierungsräte, Schulpfleger und Schulpflegerinnen, Richter und Richterinnen, Löhne an Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. – Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Kto. 3170 Reisekosten und Spesen.
	3001	Vergütungen an Behörden, Richter und Richterinnen	– Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. – Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Kto. 3170 Reisekosten und Spesen
	3009		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
301		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	– Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstellt ist.
	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	– Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. – Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen; Zulagen siehe Sachgruppe 304.
302		Löhne der Lehrpersonen	– Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrpersonen, die dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstehen.
	3020	Löhne der Lehrpersonen	– Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen. Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304. – Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen.
303		Temporäre Arbeitskräfte	
	3030	Temporäre Arbeitskräfte	– Entschädigungen an temporäre Arbeitskräfte, für welche AHV abzurechnen ist. – Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen. – Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbständigerwerbende, für welche das öffentliche Gemeinwesen keine AHV abzurechnen hat, werden unter Sachgruppe 313 erfasst.
304		Zulagen	– Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Einrichtungen, besondere Arbeiterschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.
	3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	– Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des öffentlichen Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
	3042	Verpflegungszulagen	– Vom Arbeitgebenden vergütete Zulagen für auswärtige Verpflegung.
	3043	Wohnungszulagen	– Vom Arbeitgebenden vergütete Zulage für Wohnzwecke.
	3049	Übrige Zulagen	– Andere Zulagen für dienstliche Einrichtungen wie Stundenplaner-Zulage, Gefahren-Zulage, Schicht-Zulage, Kleider-Entschädigung, usw.
305		Arbeitgebendenbeiträge	– Arbeitgebendenbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen. – Rückerstattungen durch beispielsweise Taggelder der Unfallversicherung oder ähnliches in separatem Detailkonto als Aufwandminderung führen. – Bei der Nettoverbuchung werden die im Taggeld enthaltenen AG-Beiträge als Aufwandminderung verbucht.
	3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	– Arbeitgebendenbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen inkl. Verwaltungskostenanteil.
	3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	– Arbeitgebendenbeiträge an Pensionskassen.
	3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	– Arbeitgebendenbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.
	3054	AG-Beiträge an Familienzulagekassen	– Arbeitgebendenbeiträge an Familienzulagekassen.
	3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	– Arbeitgebendenbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
	3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	– Arbeitgebendenbeiträge an Krankenkassenprämien.
	3059	Übrige AG-Beiträge	– Arbeitgebendenbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306		Arbeitgebendenleistungen	– Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten usw.). – Es wird die Funktion 533 verwendet.
	3060	Ruhegehälter	– Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
	3061	Renten oder Rentenanteile	– Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
	3062	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	– Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.
	3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	– Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Renten und Rentenablösungen.
	3064	Überbrückungsrenten	– Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.
	3069	Übrige Arbeitgebendenleistungen	– Übrige Arbeitgebendenleistungen an inaktives Personal.
309		Übriger Personalaufwand	
	3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	– Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des eigenen Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.
	3091	Personalwerbung	– Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisekosten der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.
	3099	Übriger Personalaufwand	– Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.
31		Sach- und übriger Betriebsaufwand	
310		Material- und Warenaufwand	– Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom öffentlichen Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.
	3100	Büromaterial	– Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.
	3101	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	– Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.
	3102	Drucksachen, Publikationen	– Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des öffentlichen Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren,

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.
	3103	Fachliteratur, Zeitschriften	– Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzes-sammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften usw. für Bibliotheken.
	3104	Lehrmittel	– Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung inkl digitale Lehrmittel.
	3105	Lebensmittel	– Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.
	3106	Medizinisches Material	– Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.
	3109	Übriger Material- und Warenaufwand	– Verbrauchsmaterial, das nicht den Konten 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.
311		Nicht aktivierbare Anlagen	– Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen Informatik-Geräten.
	3110	Büromöbel und -geräte	– Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker usw.), Kopiergeräten, Reprogeräten.
	3111	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	– Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
	3112	Kleider, Wäsche, Vorhänge	– Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.
	3113	Hardware	– Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten.
	3115	Viehhave	– Anschaffung und Aufzucht von Klein- und Grossvieh.
	3116	Medizinische Geräte	– Anschaffung von medizinischen Geräten, medizinischem Besteck.
	3118	Immaterielle Anlagen	– Entwicklung und Anschaffung von Software, Anschaffung von Lizenzen.
	3119	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	– Anschaffung von Mobilien, die keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden können.
312		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	– Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Konto 3439.
	3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	– Heizmaterial, Energie, Wasser, Abwasser, Kehrrichtgebühren, Abwasser, Meteorwasser, Strom, Gas.
313		Dienstleistungen und Honorare	
	3130	Dienstleistungen Dritter	– Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden. – Mitglied- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen). – Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen) und Gebühren für den gesamten elektronischen Zahlungsverkehr werden im Konto 3499 verbucht.
	3131	Planungen und Projektierungen Dritter	– Planung und Projektierungen für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektredites gebucht.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3132	Honorare externe Beratungen, Gutachten, Fachexpertisen usw.	– Externe Beratungen und Fachexpertisen, Gutachten, Spezialisten und Spezialistinnen von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende. (Nicht temporäre Arbeitskräfte).
	3133	Informatik-Nutzungsaufwand	– Nutzung von externen Rechenzentren (Outsourcing, Cloud), Server-Hosting, Nutzung Web-Server und Lizenzen in externen Rechenzentren, u.a.
	3134	Sachversicherungsprämien	– Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art.
	3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	– Arbeitsentgelte für Patienten in Kliniken und für Gefangene und Anstaltsinsassen, Pekulium; Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnarztkosten für Gefangene, Asylbewerber usw.
	3136	Dienstleistungsaufwand für privatärztliche Tätigkeit	– Anteil der Ärzte und des Personals am Honorar und an Pauschalen aus privatärztlicher Behandlung.
	3137	Steuern und Abgaben	– Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Alkoholsteuer, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.
	3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen	– Vom öffentlichen Gemeinwesen durchgeführte Kurse, für nicht eigenes Personal (Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse usw.).
	3139	Lehrlingsprüfungen	– Vom eigenen öffentlichen Gemeinwesen durchgeführte gewerbliche und kaufmännische Lehrlings- und Lehrabschlussprüfungen für nicht eigenes Personal; übrige Dienstleistungen unter Kto. 3130 erfassen.
314		Baulicher und betrieblicher Unterhalt	– Von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
	3140	Unterhalt Grundstücke	– Unterhalt von Parkanlagen, Plätzen, Biotopen, Sportanlagen überbaute Grundstücke, alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.
	3141	Unterhalt Strassen	– Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.
	3142	Unterhalt Wasserbau	– Gewässerunterhalt, Ufer- und Böschungspflege, Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.
	3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	– Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.
	3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	– Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.
	3145	Unterhalt Wald	– Unterhalt der Waldungen, die in Konto 1405 bilanziert sind.
	3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	– Unterhalt der Sachanlagen, die in Konto 1409 bilanziert sind.
315		Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	– Nur Sachanlagen des Verwaltungsvermögens.
	3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte	– Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker usw.), Kopiergeräten, Reprogeräten.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3151	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	– Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
	3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	– Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.
	3156	Unterhalt medizinische Geräte	– Unterhalt von medizinischen Geräten, medizinischem Besteck.
	3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	– Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades usw.) Release-Wechsel gelten als Anschaffung.
	3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen	– Unterhalt von Mobilien, die keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden.
316		Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	– Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.
	3160	Mieten und Pachten Liegenschaften	– Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
	3161	Mieten, Benützungskosten Anlagen	– Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
	3162	Raten für operatives Leasing	– Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.
	3169	Übrige Mieten und Benützungskosten	– Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die keinem anderen Konto zugeordnet werden können.
317		Spesenentschädigungen	– Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden, Kommissionsmitglieder, Richter, Personal, Lehrpersonen.
	3170	Reisekosten und Spesen	– Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebenden für Bahnabonnemente.
	3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	– Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Matura- und Schulreisen.
	3179		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
318		Wertberichtigungen auf Forderungen	
	3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	– Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.
	3181	Tatsächliche Forderungsverluste	– Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Sachgruppe 101.
	3188		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
319		Übriger Betriebsaufwand	
	3190	Schadenersatzleistungen	– Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.
	3192	Abgeltung von Rechten	– Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter. – Inkl. Konzessionen

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3199	Übriger Betriebsaufwand	– Entschädigung an Freigesprochene, Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Vorsteuererkürzung MWST (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137), Betriebsaufwand, der keinem anderen Konto zugeordnet werden kann. – Opferhilfe wird in Konto 3637 verbucht.
32		Rüstungsaufwand	– Rubrik wird nur vom Bund verwendet. Militärausgaben der Kantone und Gemeinden werden den zutreffenden Sachkonten zugeordnet.
33		Abschreibungen Verwaltungsvermögen	– Planmässige Abschreibungen werden nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6, Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens nach Fachempfehlung 06 vorgenommen. – Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 geführt.
330		Abschreibungen Sachanlagen VV	– Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen.
	3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV	– Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer (linear oder degressiv) nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6, werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist so zu wählen, dass die für den Anlagenspiegel im Anhang benötigten Angaben entnommen werden können.
	3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen VV	– Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) nach Fachempfehlung 06. Es sollte dieselbe Kontostruktur angewendet werden wie für Konto 3300.
331			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
332		Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	– Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 immaterielle Anlagen.
	3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	– Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer (linear oder degressiv) nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6, werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist so zu wählen, dass die für den Anlagenspiegel im Anhang benötigten Angaben entnommen werden können.
	3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	– Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) nach Fachempfehlung 06. Es sollte dieselbe Kontostruktur angewendet werden wie für Konto 3300.
337			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
338			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
34		Finanzaufwand	– Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.
340		Zinsaufwand	– Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.
	3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	– Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	– Passivzinsen der Sachgruppen 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten und 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.
	3409	Übrige Passivzinsen	– Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.
341		Realisierte Verluste FV	
	3410	Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV	– Tatsächlich eingetretene Verluste auf Finanzanlagen (Sachgruppe 102 kurzfristige Finanzanlagen und 107 langfristige Finanzanlagen) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen. – Je Sachgruppe der Bilanz wird ein Detailkonto geführt. Damit können die für den Anlagenspiegel im Anhang benötigten Angaben aus der Buchhaltung entnommen werden.
	3411	Realisierte Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen FV	– Tatsächlich eingetretene Verluste auf Finanzanlagen (Sachgruppe 108 Sach- und immaterielle Anlagen FV) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen. – Je Sachgruppe der Bilanz wird ein Detailkonto geführt. Damit können die für den Anlagenspiegel im Anhang benötigten Angaben aus der Buchhaltung entnommen werden.
	3412		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen	– Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen im Zahlungsverkehr und Fremdwährungskonten; nicht bei Veräusserung von Finanzanlagen in Fremdwährung. – Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3440 verbucht.
342		Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	
	3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung	– Kommissionen und Gebühren bei der Emission von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen usw. sowie beim Einlösen von Coupons sowie Fälligkeit von Anleihen; Depotverwaltungsgebühren, Zeichnungsscheine, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften; u.a.
343		Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	– Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehrrecht, Heizung usw. ev. auf 4-stelligem Konto trennen.
	3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	– Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.
	3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	– Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, usw.
	3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	– Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrrechtgebühren, amtliche Gebühren, usw.
344		Wertberichtigungen Anlagen FV	
	3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	– Wertberichtigungen, Folgebewertungen von Finanzanlagen FV durch Bewertung nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3. – Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3419 verbucht.
	3441	Wertberichtigung Sach- und immaterielle Anlagen FV	– Wertberichtigung, Folgebewertungen von Sach- und immateriellen Anlagen FV durch Bewertung nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3.
	3449		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
349		Übriger Finanzaufwand	
	3499	Übriger Finanzaufwand	– Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl; – Negativzinsen; – Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen); – Gebühren für den gesamten elektronischen Zahlungsverkehr.
35		Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	
350		Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Fremdkapitals	– Fonds und Spezialfinanzierungen nach Fachempfehlung 08, Ziffer 1, müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.
	3500	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	– Einlagen in das Konto 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	3501	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals	– Einlagen in das Konto 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals	– Einlagen in das Konto 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im Fremdkapital. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	3503	Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel	– Einlagen in das Konto 2093 Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	3509		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
351		Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	– Aus Transparenzgründen sollte der Abschluss von Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital über die Konten 9010 resp. 9011 erfolgen.
	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	– Einlagen in das Konto 2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.
	3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals	– Einlagen in das Konto 2910 Fonds im Eigenkapital.
	3512	Einlagen in Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals	– Einlagen in das Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital.
	3519		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3529		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
36	Transferaufwand		
360		Ertragsanteile an Dritte	– Gesetzliche Anteile anderer öffentlicher Gemeinwesen am Ertrag bestimmter Abgaben.
	3600	Ertragsanteile an Bund	– Die einzelnen an den Bund abzuliefernden Ertragsanteile werden durch Detailkonto getrennt: – 3600.0 Anteil des Bundes an den Handelsregistergebühren. – 3600.1 Anteil des Bundes an den Passgebühren. – Die Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
	3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate	– Die einzelnen Ertragsanteile der Kantone (zB. Anteil der Kantone an den Passgebühren) sind durch Detailkonto zu trennen. – Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
	3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Für die Finanzstatistik sind durch Detailkonto zu trennen: – 3602.0 Gemeindeanteile an kantonalen Steuern. – 3602.1 Gemeindeanteile an Regalien und Patenten. – 3602.2 Gemeindeanteile an kantonalen Gebühren.
	3603	Ertragsanteile an öffentliche Sozialversicherungen	– Die einzelnen Ertragsanteile der Sozialversicherungen sind durch Detailkonto zu trennen. – Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
	3604	Ertragsanteile an öffentlichen Unternehmen	– Die einzelnen Ertragsanteile der öffentlichen Unternehmen sind durch Detailkonto zu trennen. – Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
361		Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	– Entschädigung an ein öffentliches Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen öffentlichen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
	3610	Entschädigungen an Bund	– Entschädigungen an den Bund, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
	3611	Entschädigungen an Kantonen und Konkordate	– Entschädigungen an Kantone, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Gemeinden.
	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Entschädigungen an Gemeinden, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kantone. – Empfohlene Unterteilung: – 3612.1 Entschädigungen an innerkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3612.2 Entschädigungen an ausserkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3612.3 Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände des benachbarten Auslands.
	3613	Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen	– Entschädigungen an öffentliche Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gemeinwesen.
	3614	Entschädigungen an öffentlichen Unternehmen	– Entschädigungen an öffentliche Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Gemeinwesen.
	3615		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3616		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	3617		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	3618		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
362		Finanz- und Lastenausgleich	
	3620	an Bund	– Position wird nicht benützt, da an den Bund kein Finanz- und Lastenausgleich fliesst. Die Leistungen der Kantone im Rahmen des NFA gelten als horizontaler Finanzausgleich.
	3621	an Kantone und Konkordate	– Für Bundesrechnung: – 3621.1 NFA: Ressourcenausgleich (Zahlung des Bundes 10/17). – 3621.2 NFA: sozio-demografischer Ausgleich (Zahlung des Bundes 100%). – 3621.3 NFA: geografisch-topografischer Ausgleich (Zahlung des Bundes 100%). – 3621.4 NFA: Härteausgleich (Zahlung des Bundes im ersten Jahr 2/3). – 3621.7 NFA: Weitergabe Ressourcen- und Härteausgleich der Geberkantone (Bund als Clearing-Stelle, Saldo muss mit Konto 4621.7 übereinstimmen). – 3621.9 NFA Übrige Massnahmen des Finanzausgleichs. – Für Kantonsrechnungen Zahlungen der Geberkantone im NFA: – 3621.1 NFA: Ressourcenausgleich (Zahlungen der Geberkantone 7/17). – 3621.4 NFA: Härteausgleich (Zahlungen der Kantone im ersten Jahr 1/3). – Für Gemeinderechnungen: – 3621.5 Vertikaler Finanzausgleich von Gemeinde an Kanton – 3621.6 Vertikaler Lastenausgleich von Gemeinde an Kanton
	3622	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Für Kantonsrechnungen: – 3622.1 NFA: Weitergabe eines Anteils am Ressourcenausgleich an Gemeinden. – 3622.2 NFA: Weitergabe eines Anteils am sozio-demografischen Ausgleich an Gemeinden. – 3622.3 NFA: Weitergabe eines Anteils am geografisch-topografischen Ausgleich an Gemeinden. – 3622.4 NFA: Weitergabe eines Anteils am Härteausgleich an Gemeinden. – 3622.5 Innerkantonaler Finanzausgleich von Kanton an Gemeinde. – 3622.6 Innerkantonaler Lastenausgleich von Kanton an Gemeinde. – 3622.7 Horizontaler Finanzausgleich von Gemeinde an Gemeinde (Kanton als Clearing-Stelle; Saldo muss mit Konto 4622.7 übereinstimmen).

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– 3622.8 Horizontaler Lastenausgleich von Gemeinde an Gemeinde (Kanton als Clearing-Stelle; Saldo muss mit Konto 4622.8 übereinstimmen). – Für Gemeinderechnungen: – 3622.7 Horizontaler Finanzausgleich: Beiträge von Gemeinden an Gemeinden – 3622.8 Horizontaler Lastenausgleich: Beiträge von Gemeinden an Gemeinden;
	3624	an öffentliche Unternehmen	– In Kantons- oder Gemeinderechnung, sofern an öffentliche Unternehmen Lastenausgleich geleistet wird.
	3629		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
363		Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	– Bedingt rückzahlbare Darlehen Typ à fonds perdus sind als Transferaufwand zu verbuchen. Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang). – Inkl. Förderbeiträge.
	3630	Beiträge an den Bund	– Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie zB. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.
	3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	– Laufende Betriebsbeiträge an Kantone und Konkordate.
	3632	Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – Empfohlene Unterteilung: – 3632.1 Laufende Betriebsbeiträge an innerkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3632.2 Laufende Betriebsbeiträge an ausserkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3632.3 Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände des benachbarten Auslands.
	3633	Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	– Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen wie zB. An die AHV/IV.
	3634	Beiträge an öffentliche Unternehmen	– Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmen.
	3635	Beiträge an private Unternehmen	– Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmen.
	3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie zB. Kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.
	3637	Beiträge an private Haushalte	– Laufende Beiträge an private Haushalte wie zB. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen, Opferhilfe u.a. – Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.
	3638	Beiträge an das Ausland	– Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie zB. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.
	3639		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
364		Wertberichtigungen Darlehen VV	– Wertberichtigungen nach Fachempfehlung 06, Ziffer 1.
	3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	– Für Wertberichtigungen sind Detailkonten gemäss der Struktur der Sachgruppe 144 zu führen: – 3640.0 Wertberichtigungen Darlehen an Bund. – 3640.1 Wertberichtigungen Darlehen an Kantone und Konkordate. – usw.
	3649		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
365		Wertberichtigungen Beteiligungen VV	– Wertberichtigungen nach Fachempfehlung 06, Ziffer 1.
	3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	– Für Wertberichtigungen sind Detailkonten gemäss der Struktur der Sachgruppe 145 zu führen: – 3650.0 Wertberichtigungen Beteiligungen am Bund. – 3650.1 Wertberichtigungen Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten. – usw.
366		Abschreibungen Investitionsbeiträge	– Abschreibungen nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6.
	3660	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	– Planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer (linear oder degressiv) nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6, werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist gemäss der Struktur der Sachgruppe 146 zu führen: – 3660.0 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund. – 3660.1 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone. – usw.
	3661	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	– Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung 6, Ziffer 1, werden je Bilanz-Sachgruppe in Detailkonten geführt. Die Detaillierung ist gemäss der Struktur der Sachgruppe 146 zu führen: – 3661.0 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an den Bund. – 3661.1 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kantone. – usw.
369		Übriger Transferaufwand	
	3690	Übriger Transferaufwand	– Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.
	3699	Rückverteilungen	– Rückverteilungen von Abgaben und Steuern; z.B. CO2-Abgabe. – Die einzelnen Rückverteilungen sind durch Detailkonto zu trennen, z.B. 3699.1 Rückverteilung CO2-Abgabe.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
37		Durchlaufende Beiträge	– Durchlaufende Beiträge gibt das öffentliche Gemeinwesen an Dritte weiter. Das öffentliche Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. – Als durchlaufende Beiträge sind dieselben Geschäftsfälle zu buchen, wie im HRM1.
370		Durchlaufende Beiträge	
	3700	Durchlaufende Beiträge an den Bund	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an den Bund weitergeleitet werden.
	3701	Durchlaufende Beiträge an Kantone und Konkordate	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
	3702	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände weitergeleitet werden. – Empfohlene Unterteilung: – 3702.1 Durchlaufende Beiträge an innerkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3702.2 Durchlaufende Beiträge an ausserkantonale Gemeinden und Gemeindezweckverbände. – 3702.3 Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände des benachbarten Auslands.
	3703	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
	3704	Durchlaufende Beiträge an öffentliche Unternehmen	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmen weitergeleitet werden.
	3705	Durchlaufende Beiträge an private Unternehmen	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmen weitergeleitet werden.
	3706	Durchlaufende Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
	3707	Durchlaufende Beiträge an private Haushalte	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Haushalte weitergeleitet werden.
	3708	Durchlaufende Beiträge ins Ausland	– Durchlaufende Beiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
38		Ausserordentlicher Aufwand	
380		Ausserordentlicher Personalaufwand	– Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.
	3800	Ausserordentlicher Personalaufwand	– Inkl. Arbeitgebenden- und Sozialversicherungsbeiträge.
	3809		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
381		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	– Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.
	3810	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	– Liquiditätswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
	3811	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	– Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
383		Zusätzliche Abschreibungen	– Zusätzliche Abschreibungen nach Fachempfehlung 12, Ziffer 6. – Zusätzliche Abschreibungen sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch stellen sie einen tatsächlichen Wertverlust (Impairment) dar. Ihnen liegt kein Geldfluss zu Grunde, es sind buchmässige Vorgänge.
	3830	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV	– Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen. Je 4-stelligem Bilanzkonto ein Detailkonto führen, damit der Anlagenspiegel im Anhang erstellt werden kann.
	3832	Zusätzliche Abschreibungen immaterielle Anlagen	– Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen. Je 4-stelligem Bilanzkonto ein Detailkonto führen, damit der Anlagenspiegel im Anhang erstellt werden kann.
	3839	Zusätzliche Abschreibungen VV, nicht zugeteilt	– Zusätzliche Abschreibungen, die nicht einem Konto zugeteilt werden.
384		Ausserordentlicher Finanzaufwand	– Finanzaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder nicht zum operativen Bereich gehört.
	3840	Geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand	– Liquiditätswirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand.
	3841	Buchwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand, a.o. Wertberichtigungen	– Liquiditätsunwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand.
386		Ausserordentlicher Transferaufwand	– Transferaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder nicht zum operativen Bereich gehört. Ausserordentlicher Transferaufwand wird immer als Geldfluss betrachtet.
	3860	Ausserordentlicher Transferaufwand; Bund	– Ausserordentlicher Transferaufwand an den Bund.
	3861	Ausserordentlicher Transferaufwand; Kantone	– Ausserordentlicher Transferaufwand an Kantone oder Konkordate.
	3862	Ausserordentlicher Transferaufwand; Gemeinden	– Ausserordentlicher Transferaufwand an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände.
	3863	Ausserordentlicher Transferaufwand; öffentliche Sozialversicherungen	– Ausserordentlicher Transferaufwand an öffentliche Sozialversicherungen.
	3864	Ausserordentlicher Transferaufwand; öffentliche Unternehmen	– Ausserordentlicher Transferaufwand an öffentliche Unternehmen.
	3865	Ausserordentlicher Transferaufwand; private Unternehmen	– Ausserordentlicher Transferaufwand an private Unternehmen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	3866	Ausserordentlicher Transferaufwand; private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Ausserordentlicher Transferaufwand an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
	3867	Ausserordentlicher Transferaufwand; private Haushalte	– Ausserordentlicher Transferaufwand an private Haushalte.
	3868	Ausserordentlicher Transferaufwand; Ausland	– Ausserordentlicher Transferaufwand an Empfänger im Ausland.
387		Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge	– Zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgruppen 144 Darlehen, 145 Beteiligungen und Grundkapitalien, 146 Investitionsbeiträge.
	3874	Zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen VV	– Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 144 Darlehen. Gleiche Detailkontostruktur wie bei Konto 1484.
	3875	Zusätzliche Abschreibungen auf Beteiligungen und Grundkapitalien VV	– Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 145 Beteiligungen, Grundkapitalien. Gleiche Detailkontostruktur wie bei Konto 1485.
	3876	Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen VV	– Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge. Gleiche Detailkontostruktur wie bei Konto 1486.
389		Einlagen in das Eigenkapital	– Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.
	3890		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	– Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen.
	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	– Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben nach Fachempfehlung 08, Ziffer 2. – Einlagen ins Konto 2930 Vorfinanzierungen.
	3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve	– Einlagen in finanzpolitische Reserve (wie Konjunktur- und Ausgleichsreserve).
	3896	Einlagen in Neubewertungsreserven	– Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im Finanzvermögen erfolgswirksam vorgenommen wurden.
	3898	Einlagen übriges Eigenkapital	– Einlagen in das übrige Eigenkapital (entsprechend Bilanzkonto 2980).
	3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag	– Das Finanzhaushaltsgesetz des betroffenen öffentlichen Gemeinwesens legt die Modalitäten für die eventuelle Abtragung eines Bilanzfehlbetrages fest.
39		Interne Verrechnungen	– Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen; Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
390		Material- und Warenbezüge	– Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
391		Dienstleistungen	– Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392		Pacht, Mieten, Benützungskosten	– Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen usw.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
393		Betriebs- und Verwaltungskosten	– Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394		Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	– Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
395		Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	– Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
398		Übertragungen	– Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht.
399		Übrige interne Verrechnungen	– Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
4		Ertrag	
40		Fiskalertrag	
400		Direkte Steuern natürliche Personen	
	4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	– Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen natürlicher Personen. – Liquidationsgewinnsteuern von Personengesellschaften oder Einzelfirmen (Steuerharmonisierungsgesetz Art. 8). – Auf Detailkonto Steuerjahr und Steuerabgrenzung trennen. – Steuerausscheidungen und pauschale Steueranrechnung (Ertragsminderung) als Detailkonto führen. – Inkl. Nachsteuern – Strafsteuern werden in Konto 4270 verbucht.
	4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	– Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Vermögen natürlicher Personen. Detailkonten wie bei Konto 4000 sinngemäss führen. – Inkl. Nachsteuern – Strafsteuern werden in Konto 4270 verbucht.
	4002	Quellensteuern natürliche Personen	– Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen von natürlichen Personen (gem. Art. 32 und 35 Steuerharmonisierungsgesetz).
	4008	Personensteuern	– Feuerwehrsteuer und andere „Kopfsteuern“.
	4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	– Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von natürlichen Personen.
401		Direkte Steuern juristische Personen	
	4010	Gewinnsteuern juristische Personen	– Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen. – inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz. – Detailkonten wie bei Kto. 4000 sinngemäss führen. – Inkl. Nachsteuern – Strafsteuern werden in Konto 4270 verbucht.
	4011	Kapitalsteuern juristische Personen	– Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Kapital von juristischen Personen. Detailkonten wie bei Kto. 4000 sinngemäss führen. – Inkl. Nachsteuern – Strafsteuern werden in Konto 4270 verbucht.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	4012	Quellensteuern juristische Personen	– Quellensteuern von juristischen Personen gemäss Art. 35 ff. Steuerharmonisierungsgesetz. Quellensteuern von juristischen Personen fallen nur in einigen wenigen Geschäftsfällen an.
	4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	– Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von juristischen Personen.
402		Übrige Direkte Steuern	
	4020	Verrechnungssteuer (nur Bund)	– Konto wird nur vom Bund verwendet; die Anteile der Kantone an der eidg. Verrechnungssteuer werden beim Transferertrag unter Konto 4600.1 gebucht.
	4021	Grundsteuern	– Periodische Objektsteuern auf dem Grundbesitz oder auf Liegenschaften.
	4022	Vermögensgewinnsteuern	– Grundstücksgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern, Mehrwertabschöpfung.
	4023	Vermögensverkehrssteuern	– Handänderungssteuern, Emissions- und Umsatzabgaben auf Wertpapieren, Stempelabgaben auf Quittungen für Versicherungsprämien, kantonale Stempelsteuer.
	4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	– Kantonale Rechtsübertragungssteuern auf Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.
	4025	Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	– Abgabe auf dem Gewinn oder Bruttoertrag der Spielbanken gem. Eidg. Spielbankengesetz sowie auf Spielautomaten. – Gebühren für das Erteilen von Bewilligungen für das Aufstellen von Spielautomaten werden auf Konto 4210 Gebühren für Amtshandlungen gebucht.
403		Besitz- und Aufwandsteuern	
	4030	Verkehrsabgaben	– Motorfahrzeugsteuern.
	4031	Schiffssteuer	– Steuern auf Schiffen und Booten.
	4032	Vergnügungssteuern	– Billettsteuer, Vergnügungssteuern, usw.
	4033	Hundesteuer	– Abgabe für Hunde.
	4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	– Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand.
404			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
405			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
406			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
407			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
41		Regalien und Konzessionen	
410		Regalien	– Erträge aus Regalien und Monopolen.
	4100	Regalien	– Salzregal, Bergregal, Fischereiregal, Jagdregal u.a.
411		Schweiz. Nationalbank	
	4110	Anteil am Reingewinn der SNB	– Ertragsanteile und andere Ausschüttungen der Schweiz. Nationalbank - aber nicht Dividende von SNB (siehe Konto 4464).

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
412		Konzessionen	– Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeingebrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden.
	4120	Konzessionen	– Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Strassencafés, Marktstand (Standplatz) u.a.
413		Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	– Bewilligungen für Lotterien und gewerbsmässige Wetten.
	4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	– Einnahmenanteile an Lotterien (Interkant. Landeslotterie, Zahlenlotto, u.a.) sowie Sport-Toto und gewerbsmässigen Wetten.
42		Entgelte	
420		Ersatzabgaben	– Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Pflichten befreit werden.
	4200	Ersatzabgaben	– Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Schutzraumbauten und Parkplätze, u.a.
421		Gebühren für Amtshandlungen	– Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des öffentlichen Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).
	4210	Gebühren für Amtshandlungen	– Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.
422		Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	
	4220	Taxen und Kostgelder	– Taxen und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen der Spitäler und Kliniken, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Erziehungsheime, Besserungsanstalten, Strafvollzugsanstalten, Obdachlosenheime und Notschlafstellen, Internate, Tierspital und Tierheime u.a.
	4221	Vergütungen für besondere Leistungen	– Vergütungen für Laborleistungen, Intensivpflege und Spezialwachen, aussergewöhnliche Kosten für Pfleglinge, Heiminsassen und andere betreute Personen.
	4229		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
423		Schul- und Kursgelder	
	4230	Schulgelder	– Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegiengelder, Fachhochschulen usw. zum Besuch des Unterrichts. – Kostenanteile anderer öffentlicher Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen erfasst.
	4231	Kursgelder	– Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offenstehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	4239		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
424		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
	4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	– Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.
425		Erlös aus Verkäufen	
	4250	Verkäufe	– Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Verwertung von Fundsachen, u.a. – z.B. auch Ertrag aus Fahrzeugnummern-Auktionen
426		Rückerstattungen	
	4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	– Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des öffentlichen Gemeinwesens. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden. – Sind Rückerstattungen den entsprechenden Aufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung (netto oder mit Detailkonto separiert) erfasst werden.
427		Bussen	
	4270	Bussen	– Erträge aus Bussen aller Art – Nachsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag. – Strafsteuern (Steuerbussen)
428			– Rubrik wird nur vom Bund verwendet.
429		Übrige Entgelte	
	4290	Übrige Entgelte	– Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
43		Übrige Erträge	
430		Übrige betriebliche Erträge	
	4300	Erträge aus privatärztlicher Tätigkeit	– Den Patienten in Rechnung gestellte Honorare und Pauschalen der Privatärzte. Der an das Arztpersonal weitergeleitete Anteil am Honorar oder an der Pauschale wird unter Konto 3136 erfasst (Bruttoprinzip).
	4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte	– strafrechtlich oder polizeilich eingezogene Vermögenswerte (Konfiszierte Werte) und unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile; Konkursamtliche Versteigerungserlöse, Zwangsverwertung.
	4309	Übrige betriebliche Erträge	– Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit (u.a. Erträge aus Rückerstattungen von Verwaltungsratshonoraren von Mitgliedern der Exekutive oder der Verwaltung und dergleichen).
431		Übertragungen in die Investitionsrechnung	
	4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	– Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
	4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen	– Leistungen des eigenen Personals und eigene Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von immateri-

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			ellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u.a.). Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 52 der Investitionsrechnung.
	4312	Aktivierbare Projektierungskosten	– Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
	4319		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
432		Bestandesveränderungen	– Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.
	4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	– In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).
	4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)	– In der Rechnungsperiode geleistete Dienstleistungen, welche erst in der folgenden Rechnungsperiode verkauft werden. Es wird der Anteil an der Fertigstellung in Prozent des Verkaufserlöses bewertet.
	4329	Übrige Bestandesveränderungen	– Zum Beispiel: In der Rechnungsperiode geborenes Vieh. Bilanzierung unter Konto 1086 Mobilien Finanzvermögen.
439		Übrige Erträge	
	4390	Übrige Erträge	– Nachlasse, Schenkungen, Erbloses Gut, usw.
	4391	Aufwertungen VV	– Aufwertungen von Sachanlagen, immateriellen Anlagen, Darlehen, Beteiligungen, Grundkapitalien und Investitionsbeiträgen des Verwaltungsvermögens; ausnahmsweise Neubewertung. – Nach Bilanz-Sachgruppen getrennte Detailkonten führen, weil Aufwertungen im Anlagenspiegel des Anhangs nachzuweisen sind.
44		Finanzertrag	
440		Zinsertrag	
	4400	Zinsen flüssige Mittel	– Post- Bankkonto, Kurzfristige Geldmarktanlagen.
	4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	– Kontokorrente, Depotgelder, Verzugszinsen auf Forderungen evtl. durch Detailkonto trennen.
	4402	Zinsen Finanzanlagen	– Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppen 102 und 107.
	4409	Übrige Zinsen aus Finanzvermögen	– Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des Finanzvermögens.
441		Realisierte Gewinne FV	
	4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	– Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen. Detailkonten nach Arten der Finanzanlagen führen.
	4411	Gewinne aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV	– Realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens. Detailkonten nach Arten der Sach- und immateriellen Anlagen führen.
	4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	– Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen. – Nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Konto 4440 verbucht

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von Finanzvermögen.
442		Beteiligungsertrag FV	
	4420	Dividenden	– Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Finanzvermögen.
	4429	Übriger Beteiligungsertrag	– Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.
443		Liegenschaftenertrag FV	
	4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	– Pacht-, Miet- und Baurechtszinse aus Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens.
	4431	Vergütungen für Dienstwohnungen FV	– Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.
	4432	Vergütungen für Benützung Liegenschaften FV	– Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Finanzvermögens (zB. Saalmieten).
	4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	– Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des Finanzvermögens.
444		Wertberichtigungen Anlagen FV	– Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.
	4440	Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV	– Marktwertanpassungen, Folgebewertungen der übrigen Finanzanlagen des Finanzvermögens nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3. – Ohne Darlehen und Beteiligungen – Nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen. – Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Konto 4419 verbucht.
	4441	Wertberichtigungen Darlehen FV	– Marktwertanpassungen, Folgebewertung von Darlehen des Finanzvermögens nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3.
	4442	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	– Marktwertanpassungen, Folgebewertung von Beteiligungen des Finanzvermögens nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3.
	4443	Wertberichtigungen Liegenschaften FV	– Marktwertanpassungen, Folgebewertung von Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3.
	4449	Wertberichtigungen übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	– Marktwertanpassungen, Folgebewertung übriger Sach- und immaterieller Anlagen des Finanzvermögens nach Fachempfehlung 06 und Fachempfehlung 12, Ziffer 3.
445		Finanzerträge aus Darlehen und Beteiligungen VV	
	4450	Erträge aus Darlehen VV	– Zinsen von Darlehen des Verwaltungsvermögens.
	4451	Erträge aus Beteiligungen VV ohne öffentliche Unternehmen	– Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Verwaltungsvermögen. – Wird nur für Beteiligungen von Konto 1455, 1456 und 1458 verwendet.
	4459		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
446		Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen	– Finanzertrag von Beteiligungen der Konten 1450 Beteiligungen am Bund, 1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten, 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden, 1453 Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen, 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen.
	4460	Öffentliche Betriebe des Bundes	– Öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Bundesrecht.
	4461	Öffentliche Unternehmen der Kantone mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Konkordate	– Selbständige und unselbständige Anstalten, Konkordate nach kantonalem Recht.
	4462	Zweckverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe	– Öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände; Gemeindebetriebe, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.
	4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	– AG, Spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.
	4464	Nationalbank	– Dividenden auf Aktien (Ertragsanteile und zusätzliche Ausschüttungen siehe Konto 4110).
	4468	Öffentliche Unternehmen im Ausland	– Erträge von öffentlichen Unternehmen im Ausland, unabhängig ihrer Rechtsform.
	4469	Übrige öffentliche Unternehmen	– Erträge anderer öffentlicher Unternehmen.
447		Liegenschaftenertrag VV	
	4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	– Miete-, Pacht und Baurechtszinsen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
	4471	Vergütungen Dienstwohnungen VV	– Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des Verwaltungsvermögens.
	4472	Vergütungen für Benützungen Liegenschaften VV	– Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und –Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).
	4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	– Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
448		Erträge von gemieteten Liegenschaften	– Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.
	4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	– Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
	4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	– Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
449		Übrige Finanzerträge	
	4499	Übrige Finanzerträge	– z.B. Negativzinsen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
45		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	
450		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Fremdkapitals	– Spezialfinanzierungen und Fonds nach Fachempfehlung 08, Ziffer 1, müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.
	4500	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	– Entnahmen werden dem Konto 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	4501	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals	– Entnahmen werden dem Konto 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds des Fremdkapitals belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals	– Entnahmen werden dem Konto 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	4503	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	– Entnahmen werden dem Konto 2093 Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
	4509		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
451		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	– Aus Transparenzgründen sollte der Abschluss von Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals über die Konten 9010 resp. 9011 erfolgen.
	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	– Entnahmen werden dem Konto 2900 Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals belastet.
	4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals	– Entnahmen werden dem Konto 2910 Fonds des Eigenkapitals belastet.
	4512	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals	– Entnahmen aus dem Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals.
	4519		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	4529		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
46		Transferertrag	
460		Ertragsanteile von Dritten	
	4600	Anteil an Bundeserträgen	– In den Kantonsrechnungen sind für die Finanzstatistik nachstehende Detailkonten zu führen: – 4600.0 Anteil an Direkter Bundessteuer. – 4600.1 Anteil an Verrechnungssteuer. – 4600.2 Anteil am Wehrpflichtersatz. – 4600.3 Anteil am Ertrag der Eidg. Alkoholverwaltung. – 4600.4 Anteil am Ertrag Eidg. Bussen und Taxen. – 4600.5 Anteil am Ertrag Eidg. Mineralölsteuer. – 4600.6 Anteil am Ertrag Eidg. Stempelsteuer. – 4600.7 Anteil am Ertrag EU-Zinsbesteuerung.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– 4600.8 Anteil am Ertrag LSVA. – 4600.9 Anteil am Ertrag übriger Bundeseinnahmen.
	4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten	– In den Gemeinderechnungen sind für die Finanzstatistik nachstehende Detailkonten zu führen: – 4601.0 Anteil am Ertrag kantonaler Steuern. – 4601.1 Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessionen. – 4601.2 Anteil an kantonalen Gebühren. – 4601.9 Anteil an übrigen kantonalen Erträgen. – Bei den Kantonen sind keine Anteile an Erträgen anderer Kantone bekannt. Bestehen solche, muss je Ertragsart bzw. Konkordat ein Detailkonto geführt werden. – Es handelt sich nicht um Ertragsanteile im Rahmen einer Konsolidierung.
	4602	Anteil an Gemeindeerträgen und Gemeindezweckverbänden	– In den Kantonsrechnungen muss je Ertragsart ein Detailkonto geführt werden. – In den Gemeinderechnungen muss je Ertragsart und Zweckverband ein Detailkonto geführt werden. – Es handelt sich nicht um Ertragsanteil im Rahmen einer Konsolidierung.
	4603	Anteil an Erträgen öffentlicher Sozialversicherungsanstalten	
	4604	Anteil an Erträgen öffentlicher Unternehmen	
461		Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	– Entschädigung von einem öffentlichen Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen öffentlichen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt.
	4610	Entschädigungen vom Bund	– Entschädigungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.
	4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	– Entschädigungen von Kantonen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	– Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden oder Gemeindezweckverbände. – Empfohlene Unterteilung: – 4612.1 Entschädigungen von innerkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4612.2 Entschädigungen von ausserkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4612.3 Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden des benachbarten Auslands.
	4613	Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen	– Entschädigungen von öffentlichen Sozialversicherungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Sozialversicherungen.
	4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen	– Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Unternehmen.
	4615		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	4616		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	4617		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	4618		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
462		Finanz- und Lastenausgleich	
	4620	vom Bund	– Für Kantonsrechnungen Zahlungen des Bundes im NFA: – 4620.1 NFA Ressourcenausgleich (vom Bund 10/17; Rest von Kantonen [Geberkantone] siehe Konto 4621.1). – 4620.2 NFA sozio-demografischer Ausgleich (vom Bund 100%). – 4620.3 NFA geografisch-topografischer Ausgleich (vom Bund 100%). – 4620.4 NFA Härteausgleich (vom Bund im ersten Jahr 2/3; von Kantonen im ersten Jahr 1/3 siehe Konto 4621.4). – 4620.9 NFA Übrige Massnahmen des Finanzausgleichs.
	4621	von Kantonen und Konkordaten	– Für Bundesrechnung (als Clearing-Stelle im NFA): – 4621.7 NFA: Ressourcen- und Härteausgleich von Geberkantonen (Saldo muss mit Konto 3621.7 übereinstimmen). – Für Kantonsrechnungen Zahlungen der Geberkantone im NFA: – 4621.1 NFA Ressourcenausgleich (von Kantonen 7/17; Rest siehe Konto 4620.1). – 4621.4 NFA Härteausgleich (von Kantonen 1/3, Rest siehe Konto 4620.4). – Für Gemeinderechnungen Zahlungen der Kantone an Gemeinden: – 4621.1 Anteil am Ressourcenausgleich des Kantons – 4621.2 Anteil am sozio-demografischen Ausgleich des Kantons. – 4621.3 Anteil am geografisch-topografischen Ausgleich des Kantons. – 4621.4 Anteil am Härteausgleich des Kantons. – 4621.5 Vertikaler Finanzausgleich von Kanton zu Gemeinden – 4621.6 Vertikaler Lastenausgleich von Kanton zu Gemeinden. – 4621.9 übriger Finanz- und Lastenausgleich (vertikaler FAG).
	4622	von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	– Für Kantonsrechnungen (vertikaler Finanz- oder Lastenausgleich von Gemeinden zum Kanton): – 4622.5 Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge von Gemeinden; vertikaler FAG). – 4622.6 Innerkantonaler Lastenausgleich (Beiträge von Gemeinden; vertikaler LAG). – 4622.7 Horizontaler Finanzausgleich von Gemeinde an Gemeinde (Kanton als Clearing-Stelle; Saldo muss mit Konto 3622.7 übereinstimmen)

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– 4622.8 Horizontaler Lastenausgleich von Gemeinde an Gemeinde (Kanton als Clearing-Stelle; Saldo muss mit Konto 3622.8 übereinstimmen). – Für Gemeinderechnungen Zahlungen von Gemeinden an Gemeinden: – 4622.7 Horizontaler Finanzausgleich (Beiträge von Gemeinden) – 4622.8 Horizontaler Lastenausgleich (Beiträge von Gemeinden;)
	4624	von öffentlichen Unternehmen	– In Kantonsrechnung oder Gemeinderechnung, sofern öffentliche Unternehmen (z.B. Kantonalbanken) Lastenausgleich leisten.
	4629		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
463		Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	– Bedingt rückzahlbare Darlehen Typ à fonds perdus sind als Transferertrag zu verbuchen. Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang).
	4630	Beiträge vom Bund	– Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.
	4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	– Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen und Konkordaten.
	4632	Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	– Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – Empfohlene Unterteilung: – 4632.1 Laufende Betriebsbeiträge von innerkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4632.2 Laufende Betriebsbeiträge von ausserkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4632.3 Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden des benachbarten Auslands.
	4633	Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	– Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen.
	4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmen	– Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmen.
	4635	Beiträge von privaten Unternehmen	– Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmen.
	4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	– Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.
	4637	Beiträge von privaten Haushalten	– Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.
	4638	Beiträge aus dem Ausland	– Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
466		Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge	– Nach Fachempfehlung 10, Ziffer 3, wird die Sachgruppe 466 nur geführt, wenn eingehende Investitionsbeiträge passiviert werden (Option 2). – Wird die Nettoinvestition aktiviert (Option 1), entfällt diese Sachgruppe.
	4660	Planmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge	– Planmässige Amortisationen der in Konto 2068 passivierten Investitionsbeiträge nach Nutzungsdauer der zugehörigen Anlage. – Detailkonto je Herkunft führen: – 4660.0 planmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge vom Bund.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– 4660.1 planmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge von Kantonen. – usw.
	4661	Ausserplanmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge	– Ausserplanmässige Amortisationen der in Konto 2068 passivierten Investitionsbeiträge entsprechend der zugehörigen Anlage – Detailkonto je Herkunft führen: – 4661.0 ausserplanmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge vom Bund. – 4661.1 ausserplanmässige Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge von Kantonen. – usw.
469		Übriger Transferertrag	
	4690	Übriger Transferertrag	– Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge, – Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
	4699	Rückverteilungen	– Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene); z.B. CO2-Abgabe. – Die einzelnen Rückverteilungen sind durch Detailkonto zu trennen, z.B. 4699.1 Rückverteilung CO2-Abgabe.
47		Durchlaufende Beiträge	– Durchlaufende Beiträge gibt das öffentliche Gemeinwesen an Dritte weiter (Sachgruppe 37). Das öffentliche Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 47 erfasst. Die Sachgruppen 37 und 47 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. – Als durchlaufende Beiträge sind dieselben Geschäftsfälle zu buchen, wie im HRM1.
470		Durchlaufende Beiträge	
	4700	Durchlaufende Beiträge vom Bund	– Durchlaufende Beiträge vom Bund, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4701	Durchlaufende Beiträge von Kantonen und Konkordaten	– Durchlaufende Beiträge von Kantonen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4702	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	– Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und (Keine Vorschläge), welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden. – Empfohlene Unterteilung: – 4702.1 Durchlaufende Beiträge von innerkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4702.2 Durchlaufende Beiträge von ausserkantonalen Gemeinden und Gemeindezweckverbänden. – 4702.3 Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden des benachbarten Auslands.
	4703	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen	– Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4704	Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmen	– Durchlaufende Beiträge von öffentlichen Unternehmen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4705	Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmen	– Durchlaufende Beiträge von privaten Unternehmen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	4706	Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	– Durchlaufende Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4707	Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten	– Durchlaufende Beiträge von privaten Haushalten, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
	4708	Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland	– Durchlaufende Beiträge aus dem Ausland, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
48	Ausserordentlicher Ertrag		
481		Ausserordentliche Erträge von Regalien, Konzessionen	– Erträge von Regalien, Konzessionen und Patenten, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4810	Ausserordentliche Regalien-erträge	– Erträge von Regalien, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4811	Ausserordentliche Konzessionserträge	– Erträge von Konzessionen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
482		Ausserordentliche Entgelte	– Entgelte, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
483		Ausserordentliche verschiedene Erträge	– Verschiedene Erträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
484		Ausserordentliche Finanzerträge	– Finanzerträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4840	Geldwirksame ausserordentliche Finanzerträge	– Liquiditätswirksamer a.o. Finanzertrag.
	4841	Buchmässige ausserordentliche Finanzerträge, ausserordentliche Wertberichtigungen	– Liquiditätsunwirksamer a.o. Finanzertrag.
486		Ausserordentliche Transfererträge	– Transfererträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4860	Ausserordentliche Transfererträge; Bund	– Transfererträge vom Bund, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4861	Ausserordentliche Transfererträge; Kantone	– Transfererträge von Kantonen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4862	Ausserordentliche Transfererträge; Gemeinden	– Transfererträge von Gemeinden, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4863	Ausserordentliche Transfererträge; öffentliche Sozialversicherungen	– Transfererträge von öffentlichen Sozialversicherungen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4864	Ausserordentliche Transfererträge; öffentliche Unternehmen	– Transfererträge von öffentlichen Unternehmen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
	4865	Ausserordentliche Transfererträge; private Unternehmen	– Transfererträge von privaten Unternehmen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4866	Ausserordentliche Transfererträge; private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Transfererträge von privaten Organisationen, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4867	Ausserordentliche Transfererträge; private Haushalte	– Transfererträge von privaten Haushalten, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
	4868	Ausserordentliche Transfererträge; Ausland	– Transfererträge aus dem Ausland, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
487		Zusätzliche Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge	– Zusätzliche Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge. Werden zusätzliche Abschreibungen auf Anlagen vorgenommen, denen passivierte Investitionsbeiträge zugeordnet sind (Bruttomethode), müssen auch passivierte Investitionsbeiträge zusätzlich aufgelöst werden. Die Anlage wird sonst auf null abgeschrieben, bevor alle Investitionsbeiträge aufgelöst sind.
	4870	Zusätzliche Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge	– Zusätzliche Auflösungen passivierter Investitionsbeiträge. Gleiche Detailkontostruktur wie bei Konto 4660.
489		Entnahmen aus dem Eigenkapital	
	4890		– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
	4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	– Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Sachgruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	– Entnahmen aus Vorfinanzierungen des Eigenkapitals gemäss Fachempfehlung 08, Ziffer 2.
	4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve	– Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve (wie Konjunktur- und Ausgleichsreserve).
	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	– Entnahmen aus Aufwertungsreserven zum Ausgleich der durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Übergang zum HRM2 erhöhten Abschreibungen.
	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	– Entnahmen aus Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.
	4898	Entnahmen aus übrigem Eigenkapital	– Entnahmen aus dem übrigen Eigenkapital (entsprechend Bilanzkonto 2980).
	4899	Entnahmen aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	– In einigen Kantonen müssen die Gemeinden die Budgets durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgleichen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
49		Interne Verrechnungen	– Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen; Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
490		Material- und Warenbezüge	– Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
491		Dienstleistungen	– Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
492		Pachten, Mieten, Benützungskosten	– Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen, usw.
493		Betriebs- und Verwaltungskosten	– Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494		Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	– Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
495		Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	– Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
498		Übertragungen	– Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht.
499		Übrige interne Verrechnungen	– Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
INVESTITIONSRECHNUNG			
5		Investitionsausgaben	– Fachempfehlung 10 – Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. – Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690). – Es ist zweckmässig, für bestimmte Sachanlagen eine Investitionsgrenze zu setzen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.
50		Sachanlagen	– Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
500		Grundstücke	– Bebaute und unbebaute Flächen – Mögliche Detailkonten: – unüberbaute Grundstücke. – Landwirtschaftsflächen. – Naturschutz- und Biotopflächen. – Parkanlagen. – Übrige. – Bebaute Flächen werden als Grundstücke bilanziert, weil sie nicht planmässig abgeschrieben werden.
501		Strassen und Verkehrswege	– Mögliche Detailkonten: – Fussgängeranlagen, Fahrradanlagen. – Strassen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
			– Nationalstrassen (nach altrechtlicher Ordnung). – Waldstrassen. – Schienenwege. – Bergbahnen, Transportanlagen. – Wasserstrassen. – übrige Verkehrswege. – inkl. Grundstücke. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
502		Wasserbau	– An Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
503		Übriger Tiefbau	– Kanalisation, Wasserversorgung, ARA usw. durch 4-stellige Konten unterscheiden. – Parzellierte Grundstücke unter Konto 500 erfassen.
504		Hochbauten	– Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. – Parzellierte Grundstücke unter Konto 500 erfassen.
505		Waldungen	– Waldbestand inkl. Grundstücke.
506		Mobilien	– Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.
509		Übrige Sachanlagen	– Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen. – Ökologisch orientierte Landschaftsgestaltung
51		Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	– Investitionen auf Rechnung Dritter werden durch diese Dritte rückerstattet (Sachgruppe 61). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
510		Grundstücke	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Grundstücken.
511		Strassen und Verkehrswege	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Strassen und Verkehrswegen.
512		Wasserbau	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Gewässern.
513		Übriger Tiefbau	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
514		Hochbauten	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
515		Waldungen	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Waldungen.
516		Mobilien	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an Mobilien.
519		Übrige Sachanlagen	– Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.
52		Immaterielle Anlagen	
520		Software	– Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
521		Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	– Erworbene Lizenzen, Nutzungs- und Markenrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
529		Übrige immaterielle Anlagen	– Nicht anderswo zugeordnete immaterielle Anlagen. – Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP) usw. auf Gemeindeebene.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
53			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
54	Darlehen		– Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. – Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56). Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang).
540	Bund		– Rückzahlbare Darlehen an den Bund.
541	Kantone und Konkordate		– Rückzahlbare Darlehen an Kantone und Konkordate.
542	Gemeinden und Gemeindezweckverbände		– Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände.
543	Öffentliche Sozialversicherungen		– Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen.
544	Öffentliche Unternehmen		– Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmen.
545	Private Unternehmen		– Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmen.
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck		– Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.
547	Private Haushalte		– Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte. – Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.
548	Ausland		– Rückzahlbare Darlehen an Schuldner im Ausland.
549			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
55	Beteiligungen und Grundkapitalien		– Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. – Obwohl Beteiligungen an öffentlichen Gemeinwesen und privaten Haushalten nicht möglich sind, sind diese Sachgruppen aus systematischen Gründen aufgeführt.
550	Bund		
551	Kantone und Konkordate		– Grundkapitalien an Konkordate.
552	Gemeinden und Gemeindezweckverbände		
553	Öffentliche Sozialversicherungen		
554	Öffentliche Unternehmen		– Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmen.
555	Private Unternehmen		– Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmen.
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck		– Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
557	Private Haushalte		
558	Ausland		– Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmen im Ausland.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
56		Eigene Investitionsbeiträge	– Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Siehe Fachempfehlung 10 Kommentar zu Ziffer 3, Abs. 9. – Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Siehe Auslegung zur Verbuchung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Anhang).
560		Bund	– Investitionsbeiträge an den Bund.
561		Kantone und Konkordate	– Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate.
562		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände.
563		Öffentliche Sozialversicherungen	– Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen.
564		Öffentliche Unternehmen	– Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen.
565		Private Unternehmen	– Investitionsbeiträge an private Unternehmen.
566		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
567		Private Haushalte	– Investitionsbeiträge an private Haushalte.
568		Ausland	– Investitionsbeiträge an Empfänger im Ausland.
57		Durchlaufende Investitionsbeiträge	– Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das öffentliche Gemeinwesen an Dritte weiter. Das öffentliche Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. – Als durchlaufende Investitionsbeiträge sind dieselben Geschäftsfälle zu buchen wie im HRM1
570		Bund	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an den Bund weitergeleitet werden.
571		Kantone und Konkordate	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Kantone oder Konkordate weitergeleitet werden.
572		Gemeinden und Gemeindezweckverbände	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Gemeinden oder Gemeindezweckverbände weitergeleitet werden.
573		Öffentliche Sozialversicherungen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Sozialversicherungen weitergeleitet werden.
574		Öffentliche Unternehmen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an öffentliche Unternehmen weitergeleitet werden.
575		Private Unternehmen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an private Unternehmen weitergeleitet werden.
576		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Private Organisationen ohne Erwerbszweck weitergeleitet werden.
577		Private Haushalte	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Private Haushalte weitergeleitet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
578		Ausland	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von anderen öffentlichen Gemeinwesen oder Dritten, welche an Empfänger im Ausland weitergeleitet werden.
58		Ausserordentliche Investitionsausgaben	– In keiner Art und Weise vorhersehbare, der Einflussnahme und Kontrolle entzogene, nicht durch den betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursachte Investitionsausgaben.
580		Ausserordentliche Investitionsausgaben für Sachanlagen	– Ausserordentliche Investitionsausgaben für Sachanlagen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 50 entsprechen.
582		Ausserordentliche Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen	– Ausserordentliche Investitionsausgaben für immaterielle Anlagen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 52 entsprechen.
584		Ausserordentliche Investitionsausgaben für Darlehen	– Ausserordentliche Investitionsausgaben für Darlehen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 54 entsprechen.
585		Ausserordentliche Investitionsausgaben für Beteiligungen und Grundkapitalien	– Ausserordentliche Investitionsausgaben für Beteiligungen und Grundkapitalien. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 55 entsprechen.
586		Ausserordentliche Investitionsbeiträge	– Ausserordentliche Investitionsbeiträge. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 56 entsprechen.
589		Übrige ausserordentliche Investitionsausgaben	– Ausserordentliche übrige Investitionsausgaben. Detailkonten sollten eindeutig einem Bilanzkonto zugeordnet werden können, wegen der Aktivierung.
59		Übertrag an Bilanz	–
590		Passivierungen	– Abschluss der Investitionsrechnung in zwei Varianten (Fachempfehlung 10, Ziffer 3): – Option 1: Die Einnahmen der Sachgruppen 60, 62-66 und 68 werden im „Haben“ der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im „Soll“ erfolgt auf dieser Sachgruppe 590. – Option 2: Die Einnahmen der Sachgruppen 60 und 62 sowie 64-66 und 68, werden im „Haben“ der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht; die Sachgruppe 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung wird in Sachgruppe 2068 passiviert (Brutto-Aktivierung). – Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich innerhalb der Rechnungsperiode aus. Sie werden deshalb nicht bilanziert.
599			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
6		Investitionseinnahmen	–
60		Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen	– Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen bzw. für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Sachanlagen müssen in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung).
600		Übertragungen von Grundstücken	– Übertragungen aus dem Konto 1400 Grundstücke Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.
601		Übertragungen von Strassen und Verkehrswegen	– Übertragungen aus dem Konto 1401 Strassen und Verkehrswege in das Finanzvermögen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
602		Übertragungen von Wasserbauten	– Übertragungen aus dem Konto 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.
603		Übertragungen von übrigen Tiefbauten	– Übertragungen aus dem Konto 1403 Übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.
604		Übertragungen von Hochbauten	– Übertragungen aus dem Konto 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.
605		Übertragungen von Waldungen	– Übertragungen aus dem Konto 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.
606		Übertragungen von Mobilien	– Übertragungen aus dem Konto 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.
609		Übertragungen von übrigen Sachanlagen	– Übertragungen aus dem Konto 1409 Übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.
61		Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	– Investitionen auf Rechnung Dritter (Sachgruppe 51) werden durch diese Dritte rückerstattet und in Sachgruppe 61 ausgewiesen (Bruttoprinzip). In der Rechnungsperiode vorgenommene Ausgaben begründen eine entsprechende Forderung gegenüber diesen Dritten. Ausgaben und Rückerstattungsansprüche werden am Ende der Rechnungsperiode so abgegrenzt, dass sie gleich hoch sind und sich ausgleichen.
610		Grundstücke	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Grundstücken.
611		Strassen und Verkehrswege	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Strassen und Verkehrswegen.
612		Wasserbau	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Gewässern.
613		Tiefbau	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter übriger Tiefbau.
614		Hochbauten	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Hochbauten.
615		Waldungen	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Waldungen.
616		Mobilien	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an Mobilien.
619		Übrige Sachanlagen	– Rückerstattungen für Investitionen auf Rechnung Dritter an übrigen Sachanlagen.
62		Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	– Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
620		Software	– Übertragungen aus dem Konto 1420 Software in das Finanzvermögen.
621		Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	– Übertragungen aus dem Konto 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte in das Finanzvermögen.
629		Übrige immaterielle Anlagen	– Übertragungen aus dem Konto 1429 übrige immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen.
63		Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	– Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben. – Die Rückerstattung erhaltener Investitionsbeiträge ist über das gleiche Konto zu verbuchen wie der frühere Zahlungseingang
630		Bund	– Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
631		Kantone und Konkordate	– Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten für eigene Investitionsausgaben.
632		Gemeinde und Gemeindezweckverbände	– Investitionsbeiträge von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.
633		Öffentliche Sozialversicherungen	– Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen für eigene Investitionsausgaben.
634		Öffentliche Unternehmen	– Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.
635		Private Unternehmen	– Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.
636		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.
637		Private Haushalte	– Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
638		Ausland	– Investitionsbeiträge aus dem Ausland für eigene Investitionsbeiträge.
64		Rückzahlung von Darlehen	
640		Bund	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1440.
641		Kantone und Konkordate	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1441.
642		Gemeinde und Gemeindezweckverbände	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1442.
643		Öffentliche Sozialversicherungen	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1443.
644		Öffentliche Unternehmen	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1444.
645		Private Unternehmen	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1445.
646		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1446.
647		Private Haushalte	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1447. – Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.
648		Ausland	– Rückzahlung von Darlehen des Kontos 1448.
649			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.
65		Übertragung von Beteiligungen	– Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).
650		Bund	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1450 in das Finanzvermögen.
651		Kantone und Konkordate	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1451 in das Finanzvermögen.
652		Gemeinde und Gemeindezweckverbände	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1452 in das Finanzvermögen.
653		Öffentliche Sozialversicherungen	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1453 in das Finanzvermögen.
654		Öffentliche Unternehmen	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1454 in das Finanzvermögen.
655		Private Unternehmen	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1455 in das Finanzvermögen.
656		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1456 in das Finanzvermögen.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
657		Private Haushalte	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1457 in das Finanzvermögen.
658		Ausland	– Übertragung von Beteiligungen des Kontos 1458 in das Finanzvermögen.
66		Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	– Investitionsbeiträge des öffentlichen Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.
660		Bund	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1460.
661		Kantone und Konkordate	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1461.
662		Gemeinde und Gemeindezweckverbände	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1462.
663		Öffentliche Sozialversicherungen	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1463.
664		Öffentliche Unternehmen	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1464.
665		Private Unternehmen	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1465.
666		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1466.
667		Private Haushalte	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1467.
668		Ausland	– Rückzahlung von Investitionsbeiträgen des Kontos 1468.
67		Durchlaufende Investitionsbeiträge	– Durchlaufende Investitionsbeiträge gibt das öffentliche Gemeinwesen an Dritte weiter. Das öffentliche Gemeinwesen hat diese Mittel von einem anderen öffentlichen Gemeinwesen erhalten. Die Zugänge werden in Sachgruppe 67 erfasst. Die Sachgruppen 57 und 67 müssen am Ende der Rechnungsperiode übereinstimmen, dazu sind Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen. – Als durchlaufende Investitionsbeiträge sind dieselben Geschäftsfälle zu buchen wie im HRM1.
670		Bund	– Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
671		Kantone und Konkordate	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
672		Gemeinde und Gemeindezweckverbände	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von Gemeinden, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
673		Öffentliche Sozialversicherungen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Sozialversicherungen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
674		Öffentliche Unternehmen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
675		Private Unternehmen	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
676		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
677		Private Haushalte	– Durchlaufende Investitionsbeiträge von privaten Haushalten, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
678		Ausland	– Durchlaufende Investitionsbeiträge aus dem Ausland, welche an andere öffentliche Gemeinwesen oder Dritte weitergeleitet werden.
68		Ausserordentliche Investitionseinnahmen	– In keiner Art und Weise vorhersehbare, der Einflussnahme und Kontrolle entzogene, nicht durch den betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursachte Investitionseinnahmen.
680		Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	– Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 60 entsprechen.
682		Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	– Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 62 entsprechen.
683		Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	– Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 63 entsprechen.
684		Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	– Ausserordentliche Rückzahlungen von Darlehen. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 64 entsprechen.
685		Ausserordentliche Übertragungen von Beteiligungen	– Ausserordentliche Übertragungen von Beteiligungen und Grundkapitalien. Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 65 entsprechen.
686		Ausserordentliche Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	– Ausserordentliche Rückzahlungen von eigenen Investitionsbeiträgen. Die Detailkonten sollten der Struktur der Sachgruppe 66 entsprechen.
689		Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	– Ausserordentliche übrige Investitionseinnahmen. Detailkonten sollten eindeutig einem Bilanzkonto zugeordnet werden können, wegen der Passivierung.
69		Übertrag an Bilanz	
690		Aktivierungen	– Abschluss der Investitionsrechnung in zwei Varianten (Fachempfehlung 10, Ziffer 3): – Die Ausgaben der Sachgruppen 50, 52-56 und 58 werden im „Soll“ der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im „Haben“ erfolgt auf dieser Sachgruppe 690. – Die Option 2 der Fachempfehlung 10, Ziffer 3, bezieht sich nur auf die unterschiedliche Abschlussbuchung der Sachgruppe 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung. – Die Sachgruppen 51/61 sowie 57/67 gleichen sich in der Rechnungsperiode aus und werden deshalb nicht bilanziert.
699			– Position wird durch die eidg. Finanzstatistik belegt. Sie darf für Kontopläne der Gemeinden und Kantone nicht verwendet werden.

Gruppe	Konto	Bezeichnung	Kontierung
9	Abschlusskonten		
90	Abschluss Erfolgsrechnung		– Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.
900	Abschluss allgemeiner Haushalt		– Abschlusskonten. – Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf das Konto 2990 Jahresergebnis übertragen. – Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.
	9000	Ertragsüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
	9001	Aufwandüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
901	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals		– Abschluss der Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals.
	9010	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals, Ertragsüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung resp. des Fonds des Eigenkapitals an die Bilanz, Konto 2900 Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals resp. Konto 2910 Fonds des Eigenkapitals, zu buchen.
	9011	Abschluss Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals, Aufwandüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung resp. des Fonds des Eigenkapitals an die Bilanz, Konto 2900 Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals resp. Konto 2910 Fonds des Eigenkapitals, zu buchen.
902	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals		– Abschluss der Legate und Stiftungen des Eigenkapitals.
	9020	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals, Ertragsüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss von Legaten und Stiftungen des Eigenkapitals an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals, zu buchen.
	9021	Abschluss Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals, Aufwandüberschuss	– Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss von Legaten und Stiftungen des Eigenkapitals an die Bilanz, Konto 2911 Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals, zu buchen.
903	Abschluss übrige zweckgebundene Eigenmittel		– Abschluss der übrigen zweckgebundenen Eigenmittel (Gegenkonto 298).

Anhang B Funktionale Gliederung

Stand 12.12.2023

Dieser Anhang zeigt die Funktionale Gliederung, wie sie von der Fachempfehlung 03 vorgesehen ist. Diese Funktionale Gliederung wird regelmässig (im Prinzip jährlich) aktualisiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die öffentlichen Gemeinwesen immer im Besitze der neusten Version dieses Anhangs sind, bzw. die von ihnen benützte Funktionale Gliederung regelmässig aktualisieren. Den kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen wird ebenfalls empfohlen, die Weisungen auf diesem Gebiet regelmässig zu aktualisieren.

Die neuste Fassung steht auf der Homepage des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums des öffentlichen Sektors (www.srs-csppc.ch) unentgeltlich zur Verfügung. Auf der Homepage findet man ebenfalls ein Dokument, welches erlaubt, alle Änderungen zu verfolgen, welche an der Funktionalen Gliederung seit ihrer ersten Veröffentlichung im 2008 vorgenommen wurden, sowie ein Stichwortregister zur Funktionalen Gliederung.

Die funktionale Gliederung ist mit der internationalen Nomenklatur, der Klassifikation der Aufgabengebiete des Staates (COFOG, *Classification of the Functions of Government*), kompatibel. Sie baut auf der früheren Struktur des HRM1 auf. Die vorliegende Nomenklatur beruht auf der Vernehmlassung, die bei der FkF (Fachgruppe für kantonale Finanzfragen), der Aufsichtsstelle für Gemeindefinanzen, der KORSTAT (Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz), dem Bundesamt für Statistik, dem Bundesamt für Sozialversicherung sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung, insbesondere der Projektleitung NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen), durchgeführt worden war. Sie nimmt ebenfalls auf die Bedürfnisse der Hauptnutzer von statistischen Daten Rücksicht.

Die funktionale Gliederung dient der Zuordnung der Positionen der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zu den Aufgabengebieten des Staates. Auch wenn die Gegenbuchung zu Investitionsrechnungspositionen im Verwaltungsvermögen der Bilanz erfolgt und in dieser den Positionen des Verwaltungsvermögens keine Funktion zugeordnet wird, so müssen gleichwohl den Positionen der Investitionsrechnung zwingend Funktionen zugeordnet werden. Denn nur so lassen sich die Gesamtausgaben für verschiedene konsolidierte, öffentliche Haushalte (Bund, Kanton, Stadt, Gemeinden eines Kantons, öffentliche Sozialversicherung) nach Aufgabengebiet miteinander vergleichen. Für aussagekräftige Vergleiche öffentlicher Haushalte nach Aufgabengebiet sind die Netto-Gesamtausgaben (Gesamtausgaben abzüglich der Gesamteinnahmen) oft die sinnvollere Zielgrösse als die Gesamtausgaben. Damit wird man der föderalen Struktur und der damit einhergehenden unterschiedlichen Organisationsstruktur der Schweiz oft besser gerecht.

Aus der Sicht des nationalen Finanzausgleichs (NFA) ist es zwingend, dass die Finanzströme der Ausgleichsinstrumente (Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich) zwischen Bund und Kantonen in der Finanzstatistik abgebildet werden. Ausserdem sollten diejenigen Funktionen in der Finanzstatistik ausgewiesen werden, welche gemäss BV Art. 48a Gegenstand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sind. Diese Informationen sind für den alle vier Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht des NFA von Bedeutung. Wie für den nationalen Finanzausgleich gelten dieselben Anforderungen auch für die kantonalen Finanzausgleichssysteme, wobei in diesem Fall die kantonalen Regelungen zum Zuge kommen.

Mit der vermehrten Einführung von NPM-Methoden (*New Public Management*) auf allen staatlichen Gebietsebenen wird die staatliche Leistungserbringung zunehmend rund um Produkte und Produktgruppen organisiert. Wegen dem verstärkten Bedürfnis, interkantonale Vergleiche anzustellen und Benchmarkstudien in Auftrag zu geben, ist zwingend sicherzustellen, dass die Produkte und Produktgruppen auf die funktionale Gliederung abgebildet werden können. Vernünftige interkantonale Vergleiche können nur unter der Bedingung erstellt werden, wenn sich die im Produktedefinitionssystem abgegrenzten Produkte auf die funktionale Gliederung des HRM2 beziehen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass aussagekräftige interkantonale Vergleiche auf funktionaler Ebene von Vorteil anhand des in der Statistik der öffentlichen Finanzen der Schweiz (Finanzstatistik) ermittelten Aggregates „Kantone und ihre Gemeinden“ durchgeführt werden sollten; dies wegen der von einem Kanton zum anderen unterschiedlichen Aufgabenteilung zwischen dem jeweiligen Kanton und seinen Gemeinden. Die Finanzstatistik gewährleistet soweit möglich, dass für alle Kantone und Gemeinden die gleichen Abgrenzungskriterien (u.a. für den Konsolidierungskreis) verwendet werden.

Funktionale Gliederung

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
0			ALLGEMEINE VERWALTUNG	
	01		Legislative und Exekutive	
	011		Legislative	– Gesetzgebende Gewalt; – Parlamente, ständige und ad hoc Kommissionen, Wahlen, Abstimmungen.
	012		Exekutive	– Ausführende Gewalt; – Bundes-, Staats-, Regierungs- und Gemeinderäte. Umfasst nicht: – Generalsekretariate; Sekretariate der Departementschefs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene; departementsübergreifende Kommissionen, die mit einer bestimmten Aufgabe betraut sind (Einteilung gemäss deren Aufgabengebiet).
	02		Allgemeine Dienste	
	021		Finanz- und Steuerverwaltung	– Verwaltung der öffentlichen Mittel; Anwendung von Besteuerungssystemen (inkl. Steuerbussen); – Finanzämter, Zollbehörden, Dienstleistungen des Rechnungswesens und der Rechnungsprüfung; – Finanz- und Steuerverwaltung und entsprechende Dienstleistungen auf allen staatlichen Verwaltungsebenen. Umfasst nicht: – Verwaltung von Vermögen und Schulden (96); Bankenaufsicht (860); Rechnungsprüfungskommissionen (011) – Betreibungskosten (Funktion des entsprechenden Geschäftsfalls); – Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen), Gebühren für den gesamten elektronischen Zahlungsverkehr (969); – Emissionskosten (962).
	022		Allgemeine Dienste, übrige	– Allgemeine Verwaltung; – Dienstleistungen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können.
	023		Meteorologie und Landestopografie	– Diese Funktion betrifft den Bund. – Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung im meteorologischen Bereich wie Meteorologische Weltorganisation in Genf; Europäische Organisation Betrieb Wettersatelliten Darmstadt; Europ. Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage; – Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung im Bereich der Landestopografie.
	029		Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	– Verwaltungsliegenschaften, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können (Mehrfachnutzung).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	03		Beziehungen zum Ausland	Diese Funktion betrifft den Bund.
	031		Politische Beziehungen	– Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und entsprechende Dienstleistungen; – Betrieb des Amtes für auswärtige Angelegenheiten und von diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland oder am Sitz internationaler Organisationen; Erbringung oder Unterstützung von bestimmten Informations- und Kulturdienstleistungen im Ausland; Betrieb oder Unterstützung von Bibliotheken, Lesesälen und Dokumentationsdiensten im Ausland; – Reguläre Mitglieds- und Sonderbeiträge zur Abdeckung der allgemeinen Betriebskosten von internationalen Organisationen. Umfasst nicht: – Wirtschaftshilfe für Entwicklungs- und Übergangsländer (033 oder 034) – Wirtschaftshilfemissionen, die bei ausländischen Regierungen akkreditiert sind (033 oder 034); – Beiträge zu Wirtschaftshilfeprogrammen internationaler oder regionaler Organisationen (033); – Militärische Einheiten, die im Ausland stationiert sind (161); – Militärhilfe für das Ausland (163); – Allgemeine Angelegenheiten der Aussenwirtschaft (850); – Angelegenheiten und Dienstleistungen des Fremdenverkehrs (840).
	032		Zivile Konfliktbearbeitung	– Humanitäre Hilfe. Umfasst nicht: – Friedensförderung (163).
	033		Wirtschaftliche Beziehungen	– Verwaltung der über internationale Organisationen geleisteten Wirtschaftshilfe; – Beiträge in Form von Geld- oder Sachleistungen zu Fonds für Entwicklungshilfe, die von internationalen, regionalen oder multinationalen Organisationen geführt werden. Umfasst nicht: – Hilfe für internationale friedenssichernde Massnahmen (163).
	034		Entwicklungszusammenarbeit	– Verwaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern; – Betrieb von Wirtschaftshilfemissionen, die bei ausländischen Regierungen akkreditiert sind; Betrieb oder Unterstützung von technischen Hilfsprogrammen, Schulungsprogrammen, Forschungsprojekten und Stipendienprogrammen; – Wirtschaftshilfe in der Form von Zuschüssen (in Geld- oder Sachleistungen) oder Darlehen (ungeachtet der Zinsbelastungen). Umfasst nicht: – Beiträge zu wirtschaftlichen Entwicklungsfonds internationaler oder regionaler Organisationen (033); – Militärhilfe für das Ausland (163).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		035	Transitionsländer / Ost-hilfe	– Verwaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Übergangsländern; – Betrieb von Wirtschaftshilfemissionen, die bei ausländischen Regierungen akkreditiert sind; Betrieb oder Unterstützung von technischen Hilfsprogrammen, Schulungsprogrammen, Forschungsprojekten und Stipendienprogrammen; – Wirtschaftshilfe in der Form von Zuschüssen (in Geld- oder Sachleistungen) oder Darlehen (ungeachtet der Zinsbelastungen). Umfasst nicht: – Beiträge zu wirtschaftlichen Entwicklungsfonds internationaler oder regionaler Organisationen (033); – Militärhilfe für das Ausland (163).
	08		F&E in allgemeine Verwaltung	
		080	F&E in allgemeine Verwaltung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Allgemeine Verwaltung.
1			ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	
	11		Öffentliche Sicherheit	
		111	Polizei	– Einsatz von Polizeikräften und polizeilichen Hilfskräften, von Hafen-, Grenzwachen, anderen polizeilichen Sondereinheiten, die von öffentlichen Behörden unterhalten werden; – Polizeischule. Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit (112).
		112	Verkehrssicherheit	– Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs. Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit in den Bereichen Luft- und Raumfahrt (632).
		113	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	– Kantonales Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.
	12		Rechtssprechung	
		120	Rechtssprechung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Zivil-, Straf- und Versicherungsgerichten sowie des Justizwesens; – Verordnung von Geldbussen und gerichtlich verhängten Abfindungssummen sowie der bedingten Haftentlassung und Bewährung; – Prozessvertretung und Rechtsauskunft im Auftrag des Staates oder Dritter, welche vom Staat finanziert oder zur Verfügung gestellt werden. Umfasst nicht: – Strafvollzug (130).
	13		Strafvollzug	
		130	Strafvollzug	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Gefängnissen und anderen Einrichtungen für die Haft und Wiedereingliederung von Verbrechern wie Gefängnis-Bauernhöfen, Erziehungsanstalten, Heimen für jugendliche Straftäter, psychiatrische Anstalten für strafrechtlich Unzurechnungsfähige usw.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	14		Allgemeines Rechtswesen	
	140		Allgemeines Rechtswesen	– Verwaltung, Bereitstellung oder Unterstützung von Aktivitäten wie Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung der Gesamtpolitik, Pläne, Programme und Budgets in Bezug zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit; Vorbereitung und Durchsetzung von Gesetzgebung betreffend öffentliche Ordnung und Sicherheit; – Dienstleistungen im Bereich des allgemeinen Rechtswesens; – Ombudsmänner und dergleichen; – Kataster- und Vermessungswesen; – Behördenkosten KESB (früher Berufsbeistandschaften, Amtsvormundschaften); – Angelegenheiten und Dienstleistungen öffentlicher Ordnung und Sicherheit, die nicht in den Funktionen 11, 12, 13, 15, 16 oder 18 enthalten sind. Umfasst nicht: – Umsetzung von Massnahmen der KESB (früher Berufsbeistandschaften, Amtsvormundschaften) in Funktion 544 (Kinderschutz) oder 545 (Erwachsenenschutz).
	15		Feuerwehr	
	150		Feuerwehr	– Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Feuerverhütung und Feuerbekämpfung und weitere der Feuerwehr zugeordnete Aufgaben; – Betrieb von Berufsfeuerwehren und Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren sowie von Feuerverhütungs- und Feuerbekämpfungsdiensten; Bereitstellung oder Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zur Feuerverhütung und -bekämpfung. Umfasst nicht: – Zivile Verteidigung (162); – Kräfte, die speziell für die Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden ausgebildet sind (820).
	16		Verteidigung	
	161		Militärische Verteidigung	– Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der militärischen Verteidigung; – operationelle Dienstleistungen für Ingenieurwesen, Transport, Kommunikation, Nachrichtendienst. Umfasst nicht: – Militärische Hilfsaktionen (163).
	162		Zivile Verteidigung	– Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der zivilen Verteidigung (insb. des Zivilschutzes); Erarbeitung von Katastrophenplänen; Organisation von Übungen unter Einbezug ziviler Institutionen und der Zivilbevölkerung; – Operationelle Dienstleistungen oder Unterstützung ziviler Verteidigungskräfte. Umfasst nicht: – Feuerwehr (150); – Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und andern Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten (850).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		163	Militärische Hilfe im Ausland, Friedensförderung	– Verwaltung der militärischen Hilfe und Durchführung von militärischen Hilfsaktionen, welche von ausländischen Regierungen anerkannt sind oder in Verbindung stehen zu internationalen militärischen Organisationen oder Bündnissen; – Militärische Hilfe in Form von öffentlichen Übertragungen oder Darlehen in Form von Ausrüstung; – Beiträge an internationale friedenserhaltende Massnahmen, einschliesslich der Bereitstellung von Personal.
	18		F&E in Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	
		181	F&E in Öffentliche Ordnung und Sicherheit	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Öffentliche Ordnung und Sicherheit. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
		182	F&E in Verteidigung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Verteidigung. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
2			BILDUNG	Die Gliederung im Bildungsbereich basiert auf der vom Bundesamt für Statistik (BFS), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) definierten statistischen Klassifikation des schweizerischen Bildungssystems.
	21		Obligatorische Schule	– In den Kantonen gibt es verschiedene Modelle für die obligatorische Schule. Die Schulpflicht dauert gemäss HarmoS-Konkordat elf Jahre. Die Primarstufe dauert acht Jahre und die Sekundarstufe I in der Regel drei Jahre.
		211	Primarstufe 1-2 (Kindergarten)	– Die Primarstufe 1–2 (Kindergarten) entspricht dem 1. und 2. Jahr der obligatorischen Schule. Je nach Kanton umfasst sie den Kindergarten oder die ersten beiden Jahre der Eingangsstufe bzw. des 1. Zyklus; – Unterrichtsdienstleistungen für Lernende in der Regelschule, einschliesslich für Lernende mit Lernschwierigkeiten, und für Lernende in Sonderklassen der Regelschule (Integrationsklassen, Klassen für fremdsprachige Lernende oder andere Sonderklassen) auf Primarstufe 1–2 (Kindergarten); – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die auf Primarstufe 1 – 2 (Kindergarten) Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen. Umfasst nicht: – Leistungen der Funktionen 214, 218, 219 oder 220.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		212	Primarstufe 3-8	– Die Primarstufe 3 – 8 entspricht dem 3. bis 8. Jahr der obligatorischen Schule. Je nach Kanton umfasst sie die Primarschule, bzw. die letzten beiden Jahre der Eingangsstufe (1. Zyklus) und die Mittelstufe (2. Zyklus); – Unterrichtsdienstleistungen für Lernende in der Regelschule, einschliesslich für Lernende mit Lernschwierigkeiten, und für Lernende in Sonderklassen der Regelschule (Integrationsklassen, Klassen für fremdsprachige Lernende oder andere Sonderklassen) auf Primarstufe 3 – 8 – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen oder anderen Institutionen, die auf Primarstufe 3 – 8 Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen. Umfasst nicht: – Leistungen der Funktionen 214, 218, 219 oder 220.
		213	Sekundarstufe I	– Die Sekundarstufe I entspricht dem 9. bis 11. Jahr der obligatorischen Schule. Je nach Kanton wird sie als Sekundarschule, Bezirksschule, Realschule, Pro-Gymnasium usw. bezeichnet; – Unterrichtsdienstleistungen für Lernende in der Regelschule, einschliesslich für Lernende mit Lernschwierigkeiten, und für Lernende in Sonderklassen der Regelschule (Integrationsklassen, Klassen für fremdsprachige Lernende oder andere Sonderklassen) auf Sekundarstufe I; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die auf Sekundarstufe I Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Lernenden, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe I absolvieren Umfasst nicht: – Leistungen der Funktionen 214, 218, 219 oder 220.
		214	Musikschulen	– Musikschulen auf der Stufe der obligatorischen Schule.
		217	Schulliegenschaften	– Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden.
		218	Tagesbetreuung	– Ausserfamiliäre Tagesbetreuung (inkl. Verpflegung) von Kindern und Jugendlichen, ohne die stationäre Unterbringung, Schulmahlzeitendienst. Umfasst nicht: – Kinderhorte und -krippen (545).
		219	Obligatorische Schule, n.a.g.	– Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; – Verwaltung der obligatorischen Schule.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	22		Sonderschulen	
	220		Sonderschulen	– Unterrichtsdienstleistungen für Lernende in Sonderschulen bzw. heilpädagogischen Schulen und Schulen für Lernende mit Behinderungen gemäss kantonalen Schul- oder Erziehungsgesetzen und den dazugehörenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Gesetzen (kantonales Sozialhilfegesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, usw.); – Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (inkl. Unterkunft und Verpflegung) sowie der Transporte; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Sonderschulen, die Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen. Umfasst nicht: – Unterrichtsdienstleistungen für Lernende in der Regelschule, einschliesslich für Lernende mit Lernschwierigkeiten, und für Lernende in Sonderklassen der Regelschule (Integrationsklassen, Klassen für fremdsprachige Lernende oder andere Sonderklassen) (21); – Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Aufgabenhilfen, usw. (21).
	23		Berufliche Grundbildung	
	230		Berufliche Grundbildung	– Unterrichtsdienstleistungen auf Sekundarstufe II im Bereich der beruflichen Grundbildung; – Eidgenössisches Berufsattest (EBA), Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), Berufsmaturität, Übergangsausbildungen Sek. I – Sek. II (z. B. Vorlehre, Integrationsvorlehre); – Die berufliche Grundbildung kann im dualen System: (Schule und Betrieb) oder als Vollzeitschule absolviert werden; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen oder anderen Institutionen, die auf Stufe der beruflichen Grundbildung Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen in der beruflichen Grundbildung.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	25		Allgemeinbildende Schulen	
	251		Gymnasiale Maturitätsschulen	– Unterrichtsdienstleistungen auf Sekundarstufe II an gymnasialen Maturitätsschulen; – Ausbildungen, die mit einer gymnasialen Maturität abgeschlossen werden, Passerellen und andere Übergangsausbildungen Sek. II – Tertiärstufe; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die auf Stufe der gymnasialen Maturitätsschulen Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen, die eine Ausbildung auf Stufe der gymnasialen Maturitätsschulen absolvieren; – Ausserschulische Unterrichtsdienstleistungen für Erwachsene und junge Menschen im oberen Sekundarbereich. Umfasst nicht: – Unterrichtsdienstleistungen am Gymnasium auf Sekundarstufe I (z. B. Progymnasium) (213) – Berufsmaturität (230).
	252		Fachmittelschulen und andere allgemeinbildende Schulen	– Unterrichtsdienstleistungen auf Sekundarstufe II an Fachmittelschulen, anderen allgemeinbildenden Schulen und schulischen Brückenangeboten (12. Schuljahr); – Ausbildungen, die mit einer Fachmaturität abgeschlossen werden; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen oder anderen Institutionen, die auf Stufe der Fachmittelschulen oder anderen allgemeinbildenden Schulen Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen, die eine Ausbildung auf Stufe der Fachmittelschulen oder anderen allgemeinbildenden Schulen absolvieren. Umfasst nicht: – Berufsmaturität (230); – Gymnasiale Maturitätsschulen (251).
	26		Höhere Berufsbildung	
	260		Höhere Berufsbildung	– Unterrichtsdienstleistungen auf der beruflichen Tertiärstufe; – Höhere Fachschulen sowie Vorbereitung auf die eidgenössischen Berufsprüfungen (Eidgenössischer Fachausweis) und die höheren Fachprüfungen (Eidgenössisches Diplom); – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Institutionen, die auf Stufe der höheren Berufsbildung Unterrichtsdienstleistungen bereitstellen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen in der höheren Berufsbildung.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	27		Hochschulen	
	271		Universitäre Hochschulen	– Unterrichtsdienstleistungen auf Tertiärstufe an kantonalen Universitäten, Eidgenössischen Technischen Hochschulen und universitären Instituten; – Bachelor, Master, Diplom und Doktorat; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung der universitären Hochschulen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen, die eine Ausbildung auf Stufe der universitären Hochschulen absolvieren. Umfasst nicht: – Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung (299)
	272		Pädagogische Hochschulen	– Unterrichtsdienstleistungen auf Tertiärstufe an pädagogischen Hochschulen; – Bachelor, Master und Diplom; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung der pädagogischen Hochschulen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen, die eine Ausbildung auf Stufe der pädagogischen Hochschulen absolvieren. Umfasst nicht: – Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung (299).
	273		Fachhochschulen	– Unterrichtsdienstleistungen auf Tertiärstufe an Fachhochschulen; – Bachelor, Master und Diplom; – Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung der Fachhochschulen; – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung von Personen, die eine Ausbildung auf Stufe der Fachhochschulen absolvieren. Umfasst nicht: – Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung (299).
	28		Forschung	
	281		Grundlagenforschung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung in Form von Beiträgen oder Investitionszuschüssen nicht staatlicher Institutionen wie Forschungsinstitute und Universitäten. Umfasst nicht: – Forschung und Entwicklung in den Funktionsbereichen.
	282		F&E in Bildung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Bildung. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	29		Übriges Bildungswesen	
	291		Verwaltung	– Betrieb oder Unterstützung von Bildung, sowie Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programmen und Budgets; – Verwaltung und Dienstleistungen der Erziehungsdepartemente; – Vergabe von Bewilligungen für Bildungsinstitutionen. Umfasst nicht: – Verwaltung der obligatorischen Schule (219); – Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden (219).
	299		Bildung, n.a.g.	– Übrige, nicht einer bestimmten Bildungsstufe zuzuteilende Aufgaben (Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung); – Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen, die nicht an eine Bildungsstufe gebunden sind.
3			KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	Nachfolgende Gliederung ermöglicht eine strikte Trennung der Bereiche Kultur und Medien von Sport, Freizeit und Kirche sowie eine Annäherung an die von Eurostat verwendete Klassifikation im Bereich Kultur.
	31		Kulturerbe	
	311		Museen und bildende Kunst	– Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von verschiedenen Museen (inkl. Freilichtmuseen), historische Archive, Kunstgalerien (Skulpturen, Gemälden, Fotografien), Ausstellungshallen, usw.; – Förderung von bildenden Künstlern (Bildhauer, Maler, Fotografen, Designer usw.) – Förderung von kulturellen Organisationen im Bereich der bildenden Kunst (Kunstvereine, Museumsvereine usw.) Umfasst nicht: – Archivierung (022); – Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen der politischen Beziehungen (031); – Nationale, regionale oder lokale Festlichkeiten, hauptsächlich für Tourismuswerbung (840).
	312		Denkmalpflege und Heimatschutz	– Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von historischen, schützenswerten oder archäologischen Bauten und Stätten. Umfasst nicht: – Nationale, regionale oder lokale Festlichkeiten, hauptsächlich für Touristenwerbung (840).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	32		Kultur, übrige	
	321		Bibliotheken und Literatur	– Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Bibliotheken – Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von historischen und Literaturarchiven (Handschriften, Chroniken, Karten, Grafiken, usw.); – Förderung oder Unterstützung von Lesegesellschaften und anderen kulturellen Organisationen im Bibliotheks- und Archivbereich. – Förderung von Büchern und Bücherausstellungen und Literaturfestivals sowie von Kulturschaffenden und Organisationen im Bereich der Literatur (Schriftsteller, Literaturübersetzer, Buchhandlungen, Verlage usw.) Umfasst nicht: – Archivierung von Verwaltungsdokumenten (022) – Allgemeine Übersetzungen.
	322		Musik und Theater	– Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Konzert und Theater; – Förderung von Musik, Tanz, Theater, Musicals, Opern, Zirkus. – Förderung von Kulturschaffenden im Musik- und Theaterbereich (Musiker, Komponisten, Sänger, Theaterschauspieler, Theaterregisseure, usw.); – Förderung von kulturellen Organisationen im Musik- und Theaterbereich (Orchester, Chöre, Musikvereine, Theatervereine, usw.). Umfasst nicht: – Unterstützung von Musikschulen (214)
	329		Kultur, n.a.g.	– Allgemeine, nicht spartenspezifische Kulturförderung; – Förderung von kulturellen Anlässen und kulturellen Organisationen, die nicht in den Funktionen 311, 312, 321, 322, 331 oder 332 enthalten sind; – Zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen;
	33		Medien	
	331		Film und Kino	– Förderung von Filmproduktion und -vertrieb; – Unterstützung von Filmfestivals. – Förderung von Kulturschaffenden im Filmbereich (Filmschauspieler, Filmregisseure, usw.) – Förderung von kulturellen Organisationen im Filmbereich (Filmvereine, Kinovereine, Filmverleih, usw.) Umfasst nicht: – Werbefilme / Auftragsfilme für Tourismuswerbung (840)
	332		Massenmedien	– Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist sowie Multimediaproduktion; – Förderung von Zeitungen, Presse, Medien; Umfasst nicht: – Druckzentralen der öffentlichen Haushalte (022); – Lehrmittelverlage (219); – Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung (2); – Infrastruktur für die Übermittlung und Verbreitung von Radio, Fernsehen, usw. (640).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	34		Sport und Freizeit	
		341	Sport	– Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Sporteinrichtungen – Aufsicht von und Erlassung von Vorschriften für Sportstätten; – Förderung oder Unterstützung von sportlichen Aktivitäten und Sportveranstaltungen. Umfasst nicht: – Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind (klassifiziert in der entsprechenden Klasse des Bildungsbereichs 2).
		342	Freizeit	– Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung; – Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen für die Freizeitaktivitäten; (Parks, Campingplätze und verbundene, auf nicht-gewerblicher Basis eingerichtete Logierplätze, usw.). Umfasst nicht: – Zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen (329); – Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind (klassifiziert in der entsprechenden Klasse des Bildungsbereichs 2).
	35		Kirchen und religiöse Angelegenheiten	
		350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten.
	38		F&E in Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	
		381	F&E in Kultur und Medien	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Kultur und Medien. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
		382	F&E in Sport und Freizeit, Kirche	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Sport, Freizeitgestaltung und Religion. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
4			GESUNDHEIT	
	41		Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	
		411	Spitäler	– Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Anstalten, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen. Diese Anstalten gelten sowohl nach Artikel 39 Absatz 1 KVG als auch in der Krankenhausstatistik des BFS als Spitäler. – Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	– Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt (Definition gemäss der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des BFS).
		413	Psychiatrische Kliniken	– Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Spitälern oder Kliniken, welche sich auf den medizinischen Fachbereich der Psychiatrie spezialisiert haben.
	42		Ambulante Krankenpflege	
		421	Ambulante Krankenpflege	– Spitalexterne Krankenpflege, Heimpflege, Samaritervereine, Mahlzeitendienst (nicht subventioniert) usw.
		422	Rettungsdienste	– Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rega, urgence médicale usw.
	43		Gesundheitsprävention	
		431	Alkohol- und Drogenprävention	– Prophylaktische und therapeutische Massnahmen. Umfasst nicht: – Soziale Unterstützung von Alkohol- und Drogenabhängigen (579).
		432	Krankheitsbekämpfung, übrige	– Verwaltung, Kontrolle, Betrieb oder Unterstützung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes wie Betrieb von Blutbanken (Sammeln, Verarbeiten, Lagerung, Versand), Krankheitsfeststellung (Krebs, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten), Prävention (Immunisierung, Impfungen), Überwachung (Kinderernährung, Kindergesundheit) und Sammeln von epidemiologischen Daten, usw.; – Erstellung und Verbreitung von Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes; – Öffentlicher Gesundheitsdienst, der von spezialisierten Teams am Arbeitsplatz oder anderen nicht medizinischen Niederlassungen bereitgestellt wird; – Öffentlicher Gesundheitsdienst, der nicht mit einem Krankenhaus, Klinik oder Arzt verbunden ist.
		433	Schulgesundheitsdienst	– Öffentlicher Gesundheitsdienst, der von spezialisierten Teams an Schulen bereitgestellt wird (z.B. Schulzahnpflege).
		434	Lebensmittelkontrolle	– Durchführung von Inspektionen in Betrieben; – Durchführung von Laboruntersuchungen; – Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.
	48		F&E in Gesundheit	
		480	F&E in Gesundheit	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens; – Labors, die mit der Feststellung der Ursachen von Krankheiten beschäftigt sind. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	49		Gesundheitswesen, n.a.g.	
	490		Gesundheitswesen, n.a.g.	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Aktivitäten wie Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung einer umfassenden Gesundheitspolitik, Plänen, Programmen und Budgets; – Vorbereitung und Durchsetzung von Gesetzgebung und Normen bezüglich Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens, wie z.B. die Konzessionierung von medizinischen Einrichtungen, Zulassungsbestimmungen für das ärztliche und das nicht-ärztliche medizinische Personal; Zulassungsbestimmungen für Medikamente; – Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.
5			SOZIALE SICHERHEIT	Dieser Aufgabenbereich basiert nach sozialen Risiken. In Abweichung zu COFOG wird keine Abgrenzung zwischen Alter und Hinterlassenen gemacht. Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit folgt den Vorgaben des Europäischen Systems der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) von Eurostat.
	51		Krankheit und Unfall	
	511		Krankenversicherung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Umfasst nicht: – Prämienverbilligungen (512); – Übernahme von nicht bezahlten Prämien (579).
	512		Prämienverbilligungen	– Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung. Umfasst nicht: – Übernahme von nicht bezahlten Prämien (579).
	513		Unfallversicherungen	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20). Umfasst nicht: – Arbeitgebendenbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet).
	514		Militärversicherung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1).
	52		Invalidität	
	521		Invalidenversicherung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30). Umfasst nicht: – Beiträge der öffentlichen Hand. – Arbeitgebendenbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet).
	522		Ergänzungsleistungen IV	– Ergänzungsleistungen des Bundes und der Kantone gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30). Umfasst nicht: – Kantonale Beihilfen zur IV (571); – Gemeindezuschüsse zu kantonalen Beihilfen (571).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		523	Invalidenheime	– Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; – Invalidenheime.
		524	Leistungen an Invalide	– Leistungen an Invalide, die nicht in den Funktionen 521 bis 523 enthalten sind.
	53		Alter + Hinterlassene	
		531	Alters- und Hinterlassenversicherung AHV	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG, SR 831.10); – Beiträge der öffentlichen Hand; – Ausgleichskassen und kommunale Zweigstellen. Umfasst nicht: – Arbeitgebendenbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet).
		532	Ergänzungsleistungen AHV	– Ergänzungsleistungen des Bundes und der Kantone gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) Umfasst nicht: – Kantonale Beihilfen zur AHV (571); – Gemeindezuschüsse zu den kantonalen Beihilfen (571).
		533	Leistungen an Pensionierte	– Ruhegehälter, Überbrückungsrenten, Teuerungszulagen für Pensionierte. Umfasst nicht: – Leistungen an das Alter (535).
		534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	– Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege). Umfasst nicht: – Pflegeheime, Altersheime mit Fokus Pflege (412).
		535	Leistungen an das Alter	– Dienstleistungen und Beiträge für das Alter, die nicht den Funktionen 531 bis 534 enthalten sind; – Unterstützung von Institutionen für das Alter (z.B. Pro Senectute).
	54		Familie und Jugend	Im Rahmen der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit nach Eurostat wird eine Untergliederung in „544 Jugendschutz“ und „545 Leistungen an Familien“ vorgenommen.
		541	Familienzulagen	– Familienzulagen gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung; – Familienzulagen in der Landwirtschaft. Umfasst nicht: – Mutterschaftsversicherung (542);
		542	Mutterschaftsversicherung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) sowie kantonalen Gesetzen.
		543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	– Bevorschussung von ausbleibenden Alimentenzahlungen und -inkassohilfe.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		544	Jugendschutz	– Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. z.B. Jugendfürsorge, Kinderheime, Pro Juventute, KESB Kinderschutz. (früher Amtsvormundschaften). Umfasst nicht: – KESB Erwachsenenschutz (545); – Behördenkosten KESB (früher Amtsvormundschaften) (140).
		545	Leistungen an Familien	– Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Familien. z.B. Familienberatung, Mutterschaftsbeihilfen, Geburtsbeihilfen; Kinderhorte und –krippen, KESB Erwachsenenschutz (früher Berufsbeistandschaften und Amtsvormundschaften). Umfasst nicht: – Mutterschaftsversicherung (542) – KESB Kinderschutz (544); – Behördenkosten KESB (früher Berufsbeistandschaften und Amtsvormundschaften) (140).
	55		Arbeitslosigkeit	Die Unterteilung in „551 Arbeitslosenversicherung“ und „552 Leistungen an Arbeitslose“ ist auf Anforderung der Sozialhilfestatistik erfolgt.
		551	Arbeitslosenversicherung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0); – Beiträge der öffentlichen Hand. Umfasst nicht: – Arbeitgebendenbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet).
		552	Leistungen an Arbeitslose	– Individuelle Leistungen an Arbeitslose, die nicht in der Funktion 551 enthalten sind; u.a. Überbrückungsleistungen. Umfasst nicht: – Regionale Arbeitsvermittlungszentren.
		559	Arbeitslosigkeit, n.a.g.	– Verwaltung und Dienstleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit nicht anderweitig genannt; Regionale Arbeitsvermittlungszentren.
	56		Sozialer Wohnungsbau	
		560	Sozialer Wohnungsbau	– Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; – Unterstützungen in Form von Leistungen wie z.B. Mietzinszuschüsse, Zahlungen, um die gegenwärtigen Wohnkosten für Eigenheimbesitzer zu erleichtern (d.h. Beiträge an Hypothekentilgungen und Zinszahlungen). Umfasst nicht: – Wohnbauförderung (790).
	57		Sozialhilfe und Asylwesen	
		571	Beihilfen	– Kantonale Beihilfen zu AHV/IV; – Gemeindegzuschüsse zu den kantonalen Beihilfen. Umfasst nicht: – Ergänzungsleistungen IV gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) (522) – Ergänzungsleistungen AHV gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) (532).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		572	Wirtschaftliche Hilfe	– Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung.
		573	Asylwesen	– Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens.
		579	Fürsorge, n.a.g.	– Aufgaben im Bereich Fürsorge, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können.
58			F&E in soziale Sicherheit	
		580	F&E in soziale Sicherheit	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich soziale Sicherheit. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
59			Soziale Wohlfahrt, n.a.g.	
		591	Erwerbsersatzordnung EO	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1); – Beiträge der öffentlichen Hand. Umfasst nicht: – Arbeitgebendenbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet).
		592	Hilfsaktionen im Inland	– Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland.
		593	Hilfsaktionen im Ausland	– Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, usw.).
6			VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	
	61		Strassenverkehr	
		611	Nationalstrassen	– Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Nationalstrassennetz. Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit (112); Strassenverkehrsamt (113).
		612	Hauptstrassen nach Bundesrecht	– Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Hauptstrassennetz gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG, SR 725.116.2). Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit (112); Strassenverkehrsamt (113).
		613	Kantonsstrassen, übrige	– Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen, die nicht zur Funktion 612 gehören. Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit (112); Strassenverkehrsamt (113).
		615	Gemeindestrassen	– Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt. – Gemeindeeigene Parkplätze, Parkhäuser, Park and Ride, Parkuhren usw. inkl. Verkehrseinrichtungen; Strassenschmuck, Weihnachtsbeleuchtung, Rabatten usw.
		618	Privatstrassen	

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		619	Strassen, n.a.g.	– Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die keiner anderen Funktion zugewiesen werden können sowie Parkplätzen, Park and Ride. – Stand- / Durchgangsplätze für Fahrende
	62		Öffentlicher Verkehr	
		621	Bahninfrastruktur Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	– Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen). - Umfasst nicht: – Betriebskosten und Betriebsbeiträge von öffentlichen Verkehrsunternehmen (622).
		622	Regional- und Agglomerationsverkehr	– Betriebsbeiträge des Bundes und der Kantone an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr. - Umfasst nicht: – Infrastruktur (621)
		629	Öffentlicher Verkehr n.a.g.	– Aufgaben und Beiträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können.
	63		Verkehr, übrige	
		631	Schifffahrt	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen.
		632	Luft- und Raumfahrt	– Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen.
		633	Sonstige Transportsysteme	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung anderen Beförderungssystemen (Seilbahnen, Kabelbahnen, Drahtseilbahnen, usw.)
		634	Verkehrsplanung allgemein	– Übrige Aufgaben, die nicht einer bestimmten Funktion im Bereich des Verkehrs zugeordnet werden können.
	64		Nachrichtenübermittlung	
		640	Nachrichtenübermittlung	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Errichtung, Ausbau, Verbesserung, Betrieb und Instandhaltung von Nachrichtenübermittlungssystemen (postalische, telefonische, telegrafische, drahtlose Übermittlungssysteme und durch Satelliten); – Erlassung von Vorschriften für den Betrieb von Nachrichtenübermittlungssystemen (Erteilung von Konzessionen; Zuteilung von Frequenzen, Spezifikationen der zu versorgenden Märkte und der zu erhebenden Tarife, usw.). - Umfasst nicht: – Radio- und Satellitennavigationssysteme für Schifffahrt (631); – Radio- und Satellitennavigationssysteme für Luftverkehr (632).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	68		F&E in Verkehr und Nachrichtenübermittlung	
		681	F&E in Verkehr	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Verkehr. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
		682	F&E in Nachrichtenübermittlung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Nachrichtenübermittlung. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
7			UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	Dieser Aufgabenbereich lehnt sich an die Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten und –ausgaben (CEPA 2000) an.
	71		Wasserversorgung	
		710	Wasserversorgung	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; – Aufsicht und Erlassung von Vorschriften von sämtlichen Aspekten der Trinkwasserversorgung, einschliesslich Wasserreinheit, Preis- und Mengenkontrollen; – Errichtung oder Betrieb von nicht-gewerblichen Wasserversorgungssystemen. Umfasst nicht: – Bewässerungssysteme der Landwirtschaft (81); – Sammlung und Behandlung von Abwasser (720).
	72		Abwasserbeseitigung	
		720	Abwasserbeseitigung	– Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb oder Unterstützung von Abwassersystemen und Abwasserbehandlungseinrichtungen.
	73		Abfallwirtschaft	
		730	Abfallwirtschaft	– Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Betrieb oder Unterstützung von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; – Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von solchen Systemen. – Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Nuklearabfällen.
	74		Verbauungen	
		741	Gewässerverbauungen	– Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen.
		742	Schutzverbauungen, übrige	– Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Verbauungen zum Schutz von Lawinen, Steinschlag, Murgängen usw. – Aufforstungen zum Zwecke der Lawinenverbauungen.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	75		Arten- und Landschafts-schutz	
	750		Arten- und Landschafts-schutz	– Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen. – Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Naturparks und -reservaten Umfasst nicht: – Schutz und Wiederherstellung von Geschichtsdenkmälern (312); – Unkrautbekämpfung in der Landwirtschaft (81); – Schutz der Wälder vor Waldbränden, sofern dabei wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund stehen (820).
	76		Bekämpfung von Umweltverschmutzung	
	761		Luftreinhaltung und Klimaschutz	– Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken.
	769		Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung,	– Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser; – Massnahmen und Aktivitäten zum Lärm- und Erschütterungsschutz; – Massnahmen und Aktivitäten zum Strahlenschutz; – Angelegenheiten der Bekämpfung von Umweltverschmutzung, die nicht anderweitig zugeordnet werden können. Umfasst nicht: – Lärm- und Erschütterungsschutz der ausschliesslich dem Arbeitsschutz (850).
	77		Übriger Umweltschutz	
	771		Friedhof und Bestattung	– Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle oder Unterstützung im Bestattungswesen; – Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen.
	779		Umweltschutz n.a.g.	– Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.
	78		F&E in Umweltschutz und Raumordnung	
	781		F&E in Umweltschutz	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Umweltschutz. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
	782		F&E in Raumordnung	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Raumordnung. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	79		Raumordnung	
		790	Raumordnung	– Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften. – Wohnbauförderung Umfasst nicht: – Sozialer Wohnungsbau (560).
8			VOLKSWIRTSCHAFT	
	81		Landwirtschaft	
		811	Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	– Verwaltung, Aufsicht und Erlassung von Vorschriften der Agrarwirtschaft.
		812	Strukturverbesserungen	– Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen.
		813	Produktionsverbesserungen Vieh	– Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; – Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung.
		814	Produktionsverbesserungen Pflanzen	– Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; – Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus.
		815	Wirtschaftliche Massnahmen	– Betrieb oder Unterstützung von Programmen und Projekten zur Stabilisierung oder Verbesserung der Preise für Agrarprodukte und landwirtschaftlicher Einkommen; – Absatzförderung von Agrarprodukten.
		816	Direktzahlungen	– Unterstützung gemäss Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13).
		817	Soziale Massnahmen	– Begleitmassnahmen zur sozialen Abfederung des Strukturwandels wie Betriebshilfedarlehen; Darlehen zur Umschuldung bestehender verzinslicher Schulden; Umschulungsbeihilfen in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf; Umfasst nicht: – Familienzulagen in der Landwirtschaft (541).
		818	Alpwirtschaft	– Betrieb, Bau und Unterhalt von Alpwirtschaft im Verwaltungsvermögen.
	82		Forstwirtschaft	
		820	Forstwirtschaft	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Forstwirtschaft; – Aufsicht und Regulierung von Tätigkeiten der Forstwirtschaft; – Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung. Umfasst nicht: – Aufforstungen zum Zwecke der Lawinenverbauungen (742).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	83		Jagd und Fischerei	
	830		Jagd und Fischerei	– Diese Klasse umfasst sowohl erwerbsmässige Fischerei und Jagd als auch Fischerei und Jagd als Sport. – Verwaltung von Angelegenheiten der Fischerei und Jagd; Schutz, Vermehrung und rationelle Nutzung von Fisch- und Wildbeständen; Aufsicht und Regulierung der Süsswasserfischerei, Fischfarmen, Jagd wildlebender Tiere und Vergabe von Angel- und Jagdlizenzen; – Betrieb von Fischzuchten oder Unterstützung von Erweiterungs-, Bestückungs- und Fischausleseaktivitäten, usw.; – Unterstützung erwerbsmässiger Fischerei- und Jagdaktivitäten, einschliesslich Errichtung und Betrieb von Fischzuchtanstalten. Umfasst nicht: – Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Naturparks und -reservaten (750).
	84		Tourismus	
	840		Tourismus	– Verwaltung von Angelegenheiten des Fremdenverkehrs; Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs; Zusammenarbeit mit der Verkehrs-, Beherbergungs- und Gaststättenwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen, die vom Vorhandensein des Fremdenverkehrs profitieren; – Betrieb von Fremdenverkehrsbüros im In- und Ausland, usw.; Organisation von Werbekampagnen, einschliesslich der Erstellung und Verbreitung von Werbebroschüren und ähnlichem.
	85		Industrie, Gewerbe, Handel	
	850		Industrie, Gewerbe, Handel	– Verwaltung, Betrieb, Regulierung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wirtschaft wie der gesamten Aus- und Einfuhr, Waren- und Kapitalmärkte, Festlegung von Einkommensstandards, allgemeine Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft, allgemeine Erlassung von Vorschriften über Monopole und sonstige Beschränkungen des Handels und des Marktzuganges, usw.; Formulierung und Durchführung allgemeiner Wirtschaftspolitik; – Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen, die mit Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten beschäftigt sind; – Konsumenteninformation und -schutz; – Formulierung und Durchführung allgemeiner Beschäftigungspolitik; Überwachung und Regulierung der Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmendenschutz; – Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und andern Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten. Umfasst nicht: – Regionale Arbeitsvermittlungszentren (559); – Leistungen an Arbeitslose (552).
	86		Banken und Versicherungen	
	860		Banken und Versicherungen	– Finanzmarktaufsicht; – Bankenaufsicht; – Dotationskapital an Banken, Gewinnbeteiligungen von Banken.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	87		Brennstoffe und Energie	
	871		Elektrizität	– Verwaltung, Aufsicht und Regulierung, Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität; – Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen; – Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie, wie auch von Ausgaben für die Errichtung von Dämmen und anderen Anlagen (z.B. Wind oder Sonne).
	872		Erdöl und Gas	– Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Erdöl und Gas.
	873		Nichtelektrische Energie	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend nichtelektrische Energie, welche hauptsächlich Produktion, Vertrieb und Verwertung von Wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft betrifft; – Errichtung oder Betrieb von Versorgungssysteme nicht-elektrischer Energie; – Erdwärme; – nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme produziert wird.
	879		Energie, n.a.g	– Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend andere Brennstoffe (wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe) sowie Angelegenheiten im Bereich von Energie, die keiner anderen Funktion zugewiesen werden können. Umfasst nicht: – Entsorgung von radioaktiven Abfällen (730); – Wind und Sonnenwärme (871) oder (873); – Geothermische Energie (873).
	88		F&E in Volkswirtschaft	
	881		F&E in Landwirtschaft	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Landwirtschaft. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
	882		F&E in Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
	883		F&E in Brennstoffe und Energie	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Brennstoffe und Energie. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).
	884		F&E in Übrige Volkswirtschaft	– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung angewandter Forschung und experimenteller Entwicklung im Bereich Übrige Volkswirtschaft. Umfasst nicht: – Grundlagenforschung (281).

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
	89		Sonstige gewerbliche Betriebe	–
		890	Sonstige gewerbliche Betriebe	– Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.
9			FINANZEN UND STEUERN	
	91		Steuern	
		910	Steuern	– Die Aufteilung der Steuerarten erfolgt nach dem Kontenplan HRM2. Umfasst nicht: – Finanz- und Steuerverwaltung (021). – Steuerbussen (021).
	92		Steuerabkommen	
		920	Steuerabkommen	– Staatsvertragliche Steuerrückerstattungen an öffentliche Gemeinwesen anderer Staaten.
	93		Finanz- und Lastenausgleich	
		930	Finanz- und Lastenausgleich	– Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit; – Die Aufteilung auf die verschiedenen Arten des Finanz- und Lastenausgleiches erfolgt nach dem Kontenplan HRM2.
	94		Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	
		940	Ertragsanteile an Bundeseinnahmen ohne Zweckbindung	– Nur für nicht zweckgebundene Ertragsanteile verwenden; für zweckgebunden Ertragsanteile ist die entsprechende Funktion zu wählen; – Die Aufteilung der nicht zweckgebundenen Ertragsanteile an Bundeseinnahmen erfolgt nach dem Kontenplan HRM2. – Es handelt sich um nicht zweckgebundene Ertragsanteile an Bundeseinnahmen, die weder dem Finanz- und Lastenausgleich (Funktion 930) noch einem anderen Aufgabengebiet (Funktion) zugeordnet werden können und die dem öffentlichen Gemeinwesen zur freien Verfügung stehen.
	95		Ertragsanteile, übrige,	
		950	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	– Nur für nicht zweckgebundene Ertragsanteile verwenden; für zweckgebunden Ertragsanteile ist die entsprechende Funktion zu wählen; – Die Aufteilung der nicht zweckgebundenen Ertragsanteile an Bundeseinnahmen erfolgt nach dem Kontenplan HRM2. – Es handelt sich um nicht zweckgebundene übrige Ertragsanteile, die weder dem Finanz- und Lastenausgleich (Funktion 930) noch einem anderen Aufgabengebiet (Funktion) zugeordnet werden können und die dem öffentlichen Gemeinwesen zur freien Verfügung stehen.
	96		Vermögens- und Schuldenverwaltung	
		961	Zinsen	– Aktiv- und Passivzinsen. Umfasst nicht: – Verwaltungskosten der Staatsschuldenpolitik (021); – Mietzinsen auf Liegenschaften.
		962	Emissionskosten	– Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren.

Funktion: Stufe			Bezeichnung	Kontierung
S1	S2	S3		
		963	Liegenschaften des Finanzvermögens	– Liegenschaften als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.
		969	Finanzvermögen, n.a.g.	– Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; – Negativzinsen – Kursgewinne und –verluste auf Fremdwährungen; – Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen), Gebühren für den gesamten elektronischen Zahlungsverkehr.
	97		Rückverteilungen	
		971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	
	99		Nicht aufgeteilte Posten	
		990	Nicht aufgeteilte Posten	– Nicht zuteilbare buchmässige Posten
		995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
		999	Abschluss	

